|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. ------IND- 2017 0391 GR- DE- ------ 20181128 --- --- FINAL**GRIECHISCHE REPUBLIK****1. MINISTERIUM FÜR FINANZEN - BÜRO DES GENERALSEKRETÄRS****2.** |  | **ZU VERÖFFENTLICHEN IM INTERNET** |
| **A. GENERALDIREKTION DES ALLGEMEINEN STAATLICHEN CHEMIELABORS FÜR ALKOHOL & LEBENSMITTEL ABTEILUNG A FÜR ALKOHOL UND ALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE** |  | **Nr. der Internetveröffentlichung:****Regierungsblatt-Nr. 2161 B****Athen, den 18.05.2018** |
| Postanschrift:   |   | An. Tsocha 16 |  | **Protokollnummer: 30/003/000/2030****AN:** Präsidialerlass |
| Postleitzahl:   |   | 115 21 Athen |
| Auskunft: |   | St. Samios, A. Aliverti |
| Telefon: |   | 210 6479223 |
| Fax: |   | 210 6468272 |
| E-Mail: |   | alcohol\_food@gcsl.gr  |
| **B. GENERALDIREKTION FÜR ZOLLSTELLEN & VERBRAUCHSTEUER DIREKTION FÜR BESONDERE VERBRAUCHSTEUER & MEHRWERTSTEUER ABTEILUNG B FÜR ALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE** |  |  |
| Postanschrift:   |   | Kar. Servias 10 |  |  |
| Postleitzahl:   |   | 101 84 Athen |
| Auskunft: |   | E. Kerasioti |
| Telefon: |   | 210 6987414 |
| Fax: |   | 2106987408, 424 |
| E-Mail: |   | finexcis@2001.syzefxis.gov.gr |
| Url: |   | [www.aade.gr](http://www.aade.gr)  |

**BEZÜGLICH:** „Herstellung und Verkauf gegorener Getränke der Tarifposition 22.06 der Kombinierten Nomenklatur - Änderung des Beschlusses des Finanzministeriums Nr. ΔΕΦΚΦ Β 5026381 ΕΞ 2015/16.12.2015 Α.Υ.Ο. (Β΄ 2785)“

#### BESCHLUSS

**DIE STELLVERTRETENDE FINANZMINISTERIN**

Gestützt auf:

1. die Bestimmungen des Gesetzes 2969/2001 „Ethylalkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse“ (Α’ 281) in der geltenden Fassung, insbesondere die Artikel 2, 3 (Absatz 12) 8, 11, 12 und 13,
2. die Bestimmungen des Gesetzes 2960/2001 „Nationale Zollordnung“ (Α’ 265) in der geltenden Fassung, insbesondere die Artikel 79, 92, 93, 112, 114, 115, 119Α und 183,
3. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (L354/31-12-2008) über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97,
4. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (L354/31-12-2008) über Lebensmittelzusatzstoffe,
5. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (L354/31-12-2008) über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG,
6. die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (L304/22-11-2011) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien der Kommission 2002/67/EG und 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission,
7. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (L139/30-04-2004),
8. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (L31/01-02-2002) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,
9. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (L191/28-05-2004) über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Futter- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz,
10. die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (L338/13-11-2004) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/ΕWG und 89/109/ΕWG mit Lebensmitteln in Kontakt kommen kann,
11. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 (L384/29-12-2006) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
12. die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 (L12/15-01-2011) über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
13. die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU)/2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 (L294/28-10-2106) in Bezug auf die Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie der erklärenden Anmerkungen von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (2015/C076/01) sowie des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren der Weltzollorganisation,
14. die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 (L241/17-09-2015) über die Einführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft,
15. die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung für Lebensmittel und Getränke, insbesondere der Artikel 10, 64 und 65 sowie der Artikel 143 und 144 in der geltenden Fassung,
16. die Bestimmungen des Beschlusses ΔΕΦΚ Β 5026381 ΕΞ 2015/16.12.2015 (Β’ 2785) „Festlegung von Bestimmungen und Verfahren zur Erhebung einer Sonderverbrauchssteuer, Überwachung und Kontrolle von Produkten gemäß Artikel 90 und 92 des Gesetzes 2960/01“ - Änderung des Beschlusses Nr. Φ.883/530/1999 (Griechisches Regierungsblatt 1872/Β) Α.Υ.Ο, „Bedingungen und Voraussetzungen zur Ausstellung einer Genehmigung für zugelassene Lagerinhaber“, in der geltenden Fassung,
17. die notwendige Festlegung der Bestimmungen, denen die gegorenen Getränke des KN-Codes 22.06 zu entsprechen haben sowie die zu deren Herstellung eingesetzten Haupt- und Nebenstoffe, zulässige und unzulässige Verfahren sowie Zusätze bei der Herstellung und die Festlegung der Voraussetzungen, die die besonderen Produktionsstätten der entsprechenden Erzeugnisse sowie die aus dem Ausland kommenden Produkte, welche zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden sollen, zu erfüllen haben,
18. die Bestimmungen im Sinne von Kapitel A zur „Errichtung einer Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen“ im Sinne des Gesetzes Nr. 4398/2016 (A 94) und insbesondere der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1, Artikel 14 und Artikel 41,
19. den Beschluss Nr. 1 vom 20.01.2016 (Υ.Ο.D.D. 18) des Ministerialrates „Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs des Generalsekretariats für öffentliche Einnahmen des Finanzministeriums“, in Verbindung mit den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 10 Ziffer 1 des Gesetzes 4389/2016,
20. den Beschluss Δ. ΟΡΓ. Α 1036960 ΕΞ 2017/10.03.2017 des Leiters der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen „Organisation der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (AADE)“ (B΄ 968),
21. die Bestimmungen von Artikel 90 Absatz 2 des Gesetzeskodexes betreffend die Regierung und Regierungsorgane, der durch Artikel 1 des Präsidialerlasses 63/2005 „Kodifizierung der Gesetzgebung betreffend die Regierung und Regierungsorgane“ (A΄ 98) in Kraft gesetzt wurde,
22. den Präsidialerlass 111/2014 „Organisation des Finanzministeriums“ (Α΄ 178 und Α΄ 25 zur Fehlerkorrektur), in der geltenden Fassung,
23. den Präsidialerlass 125/16 „Ernennung der Minister, der Stellvertreter der Minister und der Staatssekretäre“ (Α΄ 210),
24. den Beschluss Nr. ΥΠΟΙΚ 0010218 ΕΞ 2016/14.11.2016 (Β’ 3696) des Ministerpräsidenten und des Finanzministers „Erteilung von Zuständigkeiten an die Generalsekretärin für Finanzen Aikateriniki Papanatsiou“,
25. die Tatsache, dass durch die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses keine Kosten zulasten des Staatshaushaltsplans entstehen,

#### beschließen wir

**KAPITEL A**

**Artikel 1**

**Ziel – Anwendungsbereich**

1. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bestimmungen festgelegt, denen die gegorenen Getränke des KN-Codes 22.06, aus dem Ausland stammenden Getränke, die zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden sollen, die zu deren Herstellung eingesetzten Haupt- und Nebenstoffe sowie zulässige und unzulässige Praktiken und Zusätze bei der Herstellung zu entsprechen haben sowie die Voraussetzungen festgelegt, die die besonderen Produktionsstätten für die Herstellung der entsprechenden Erzeugnisse zu erfüllen haben.

2. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

a. Gegorene Getränke: Getränke, die, mit Ausnahme von Wein (KN-Codes 22.04 und 22.05) und Bier (KN-Code 22.03), zum KN-Code 22.06 gehören und durch die alkoholische Gärung von Früchten, Samen und allgemeinen landwirtschaftlichen Rohstoffen und/oder aus deren Säften gewonnen werden, und für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind und die

* einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol. bis 10 % vol aufweisen,
* einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol bis 15 % vol aufweisen, unter der Voraussetzung, dass der im Produkt enthaltene Alkohol ausschließlich durch die Gärung entstanden ist,
* möglicherweise gemäß Anhang A des vorliegenden Beschlusses einer Verarbeitung oder einem Verfahren unterzogen worden sind oder denen gegebenenfalls Zusatzstoffe beigefügt wurden, und
* über besondere organoleptische Merkmale verfügen, die auf die bei der Herstellung eingesetzten landwirtschaftlichen Rohstoffe verweisen.

b. Gegorene schäumende Getränke: gegorene Getränke des KN-Codes 22.06 im Sinne des vorherigen Falls, die

* in Flaschen mit einem pilzförmigen Korken, der mit einem Draht oder einer Klammer befestigt ist, gefüllt sind, wobei der Überdruck durch das gelöste Kohlenstoffdioxid bei 20° C mindestens 3 bar betragen muss,
* einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol. bis 13 % vol aufweisen,
* einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 13 % vol bis 15 % vol aufweisen, unter der Voraussetzung, dass der im Produkt enthaltene Alkohol ausschließlich durch die Gärung entstanden ist,

c. Gegorene Getränke mit geringem Alkoholgehalt (untere Stufen): Getränke, die zum KN-Code 22.06 gehören und durch die alkoholische Gärung von Früchten, Samen und allgemeinen landwirtschaftlichen Rohstoffen und/oder aus deren Säften gewonnen werden, und für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol, aber von mindestens 0,5 % vol aufweisen.

d. Produktionsstätte zur Herstellung gegorener Getränke: eigenständiges festes Gebäude bzw. Gebäudekomplex, speziell gegliedert, mit den entsprechenden Anlagen und der entsprechenden Ausstattung im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Herstellung und Abfüllung gegorener Getränke, unter dem Einsatz der, je nach Produkt, vorgesehenen Roh- und Nebenstoffe, nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften und des vorliegenden Beschlusses.

**Artikel 2**

**Sondergenehmigung für die Herstellung gegorener Getränke des KN-Codes 22.06**

1. Zur Herstellung und Abfüllung gegorener Getränke im Sinne von Absatz 2 des vorherigen Artikels sind nur besondere Produktionsstätten (Produktionsstätten zur Herstellung gegorener Getränke) berechtigt, die die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses erfüllen und über eine diesbezügliche Sondergenehmigung verfügen.

2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Sondergenehmigung zur Herstellung gegorener Getränke im Sinne des vorherigen Absatzes ist die örtlich zuständige Zollstelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Produktionsstätte für gegorene Getränke befindet (Kontrollzollstelle).

3. Um eine Sondergenehmigung zu beantragen, muss der Antragsteller, der über eine besondere Produktionsstätte für gegorene Getränken verfügt, einen Monat vor der Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit bei der zuständigen Behörde für chemische Stoffe, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Produktionsstätte befindet (Kontrollbehörde für chemische Stoffe), einen entsprechenden Antrag bzw. eine entsprechende Erklärung mit den folgenden Angaben einreichen:

a. Vorname und Name des Antragstellers, Firmenname des Unternehmens, Angaben zu dessen Vertreter sowie zum Produktionsleiter, mit inländischem oder ausländischen Abschluss der entsprechenden Fachrichtung,

b. Stadt und genauer Standort, an dem sich die Produktionsstätte befindet, sowie Geschäftssitz und Steuernummer des Unternehmens,

c. detaillierte Beschreibung der Bereiche, Räumlichkeiten und Anlagen,

d. detaillierte Beschreibung der vorhandenen mechanischen Anlagen und der sonstigen Ausstattung sowie deren Funktion, tägliche (24-stündige) Produktionskapazität in Litern, bezogen auf die Endprodukte und das Fassungsvermögen der Getränkebehältnisse in Litern,

e. zu verarbeitende Rohstoffe, einzusetzende Hilfsstoffe sowie die jeweils hergestellten Produkte, für die nach den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 6 des vorliegenden Beschlusses bei Inverkehrbringen jeweils eine Akte einzureichen ist.

Mit der Erklärung sind außerdem die folgenden Unterlagen einzureichen:

i) Kopie der Satzung des Unternehmens,

ii) Zertifikat über den rechtmäßigen Betrieb der Produktionsstätte,

iii) Erklärung des verantwortlichen Maschinenbauingenieurs oder eines sonstigen Ingenieurs, der die Produktionsanlagen installiert hat, bzw. eines sonstigen Ingenieurs oder eines Sicherheitsingenieurs, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ungefährlichen und sicheren Betriebs der Anlagen getroffen worden sind,

iv) detaillierter Plan der Produktionsstätte (in zweifacher Ausfertigung), in dem die besonderen Räumlichkeiten, die Anlagen, die Tanks sowie die mechanischen Anlagen und die sonstige Ausstattung entsprechend abgebildet sind,

v) Skizze des Produktionsverlaufs, begleitet von einer technischen Legende, in der das gesamte Herstellungsverfahren, vom Beginn des Herstellungsprozesses der Rohstoffe bis zur Abfüllung der entsprechenden Enderzeugnisse, detailliert beschrieben ist (in zweifacher Ausfertigung),

vi) jede sonstige Angabe, die von den vorstehend angeführten zuständigen Behörden als notwendig erachtet wird.

4. a. Die im vorstehend angeführten Absatz unter den Ziffern (i) bis (v) angeführten Unterlagen sind bei der erstmaligen Beantragung einer Sondergenehmigung seitens des Unternehmers sowie bei späteren Änderungen oder Modifikationen einzureichen.

Der Verantwortliche der Produktionsstätte muss vor der Ergreifung jeglicher Maßnahmen die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe informieren und dieser eine entsprechende Erklärung mit den erforderlichen Angaben zu jeglicher Änderung, bezogen auf die zur Erteilung der Genehmigung gemachten Angaben, übermitteln.

b. Die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Überprüfung des eingereichten Antrags bzw. der eingereichten Erklärung durch von ihr bevollmächtigte Mitarbeiter vor, die die Räumlichkeiten, die Anlagen sowie die mechanische und sonstige Ausstattung inspizieren und überprüfen und im Anschluss einen entsprechenden technischen Bericht verfassen.

Der bei der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe eingereichte technische Bericht wird zusammen mit einer Kopie des Antrags bzw. der Erklärung an die zuständige Kontrollzollstelle übermittelt, die auf Grundlage der übermittelten Angaben die Sondergenehmigung zur Herstellung gegorener Getränke ausstellt und der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe eine entsprechende Kopie übermittelt.

Das gleiche Verfahren ist auch bei einer Änderung der zur Beantragung der Genehmigung gemachten Angaben einzuhalten.

Die Genehmigung wird jeweils nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Ausstellung erneut überprüft; die Überprüfung erfolgt von Amts wegen durch die örtliche Kontrolle und Inaugenscheinnahme seitens der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe, wie vorstehend beschrieben, durch beauftragte chemische Mitarbeiter, die den Antrag bzw. die Erklärung (erneut) überprüfen und festzustellen haben, ob die Bedingungen in Bezug auf die Eignung der Räumlichkeiten, der Anlagen, der Maschinen und Geräte sowie der sonstigen Ausstattung eingehalten werden oder nicht.

Im Zuge der Überprüfung wird von den zuständigen Inspektoren ein technischer Bericht verfasst, der an die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe übermittelt wird und von dieser in der Folge an die zuständige Kontrollzollstelle zur Kenntnisnahme bzw. zur möglichen Ergreifung entsprechender Maßnahmen, je nach Ausgang der Prüfung, weitergeleitet wird.

c. Im Falle einer Übertragung der Produktionsstätte ist der neue Eigentümer verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen ab der Übertragung eine entsprechende Erklärung mit den vorstehend angeführten erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz a des vorliegenden Absatzes bei der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe einzureichen, welche nach ihrem Ermessen und gegebenenfalls nach entsprechender Überprüfung gegenüber der zuständigen Kontrollzollstelle eine Empfehlung ausspricht, ob eine Sondergenehmigung zur Herstellung gegorener Getränke auf dessen Namen ausgestellt werden soll oder nicht.

Der neue Eigentümer ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb der Produktionsstätte ab dem Zeitpunkt der Übertragung, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung der neuen Genehmigung, verantwortlich.

5. a. Die Sondergenehmigung für die Herstellung gegorener Getränke ersetzt nicht die Genehmigungen anderer Behörden, die gemäß den für den Betrieb dieser Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

b. Die Genehmigung für die Herstellung gegorener Getränke wird vom Vorgesetzten der Kontrollzollstelle, die die Genehmigung erteilt hat, zurückgezogen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind oder sofern ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Gesetze 2969/2001 und 2960/2001 vorliegt.

**Artikel 3**

**Räumlichkeiten und Ausstattung von Produktionsstätten zur Herstellung gegorener Getränke**

1. Die Produktionsstätten zur Herstellung gegorener Getränke müssen mindestens über die folgenden Anlagen und die folgende mechanische Ausstattung verfügen:

a. Separate und besondere Bereiche zur Lagerung der Rohstoffe, mit ausreichender Kapazität zur Lagerung und zur entsprechenden Behandlung sowie mit ausreichender Beleuchtung und Belüftung; externe Kontaminationen oder Kreuzkontaminationen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken, während gleichzeitig für eine angemessene Temperatur zur sicheren Aufbewahrung der gelagerten Rohstoffe nach den jeweiligen Bestimmungen der geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union Sorge zu tragen ist.

Die jeweils entgegengenommenen Rohstoffe sind in den betriebseigenen Lagerstätten so zu lagern, dass sie leicht geprüft und gemessen bzw. leicht Proben entnommen werden können.

Die einzusetzenden Zusatzstoffe, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Hilfsstoffe sind in einem besonderen Bereich zu lagern.

Die Lagerung bzw. die Aufbewahrung sonstiger Materialien oder sonstiger Gegenstände, die mit dem entsprechenden Tätigkeitsgegenstand nicht in Zusammenhang stehen, ist im Bereich des Rohstofflagers verboten.

b. Hauptproduktionseinheit, bestehend aus:

i) den erforderlichen mechanischen oder sonstigen Anlagen, je nach Kapazität und Art der zu verarbeitenden Rohstoffe, zur Verarbeitung der Rohstoffe und zur Gewinnung von Most oder Saft,

ii) den erforderlichen Anlagen und der Ausstattung für die Gärung des gewonnenen Mostes oder Saftes sowie einer geeigneten Kühlanlage zur sicheren Lagerung der für die Gärung einzusetzenden Hefe und der möglicherweise zu verwendenden Enzyme (Hefeherstellung) sowie zur Vermeidung von Kontaminationen,

iii) den erforderlichen Anlagen und der Ausstattung für die mögliche Verarbeitung (Kühlung, Filtration, Pasteurisierung etc.) bei der Produktion und Abfüllung sowie die erneute Lagerung zur Reifung der gegorenen Getränke,

iv) der Abfülleinheit (Abfüllstation), die die notwendigen Anlagen und die notwendige Ausstattung a) zur Reinigung bereits benutzter Fertigpackungen und b) zur Befüllung der Flaschen, Behältnisse etc., sowie zur Anbringung der Korken und zur Etikettierung umfasst.

Die Anlagen und die Ausstattung der Produktionsanlagen müssen sauber und in gutem Zustand gehalten werden und entsprechend temperiert sein; weiterhin müssen die Anlagen über eine angemessene Beleuchtung und Belüftung verfügen und allgemein die einschlägigen Bedingungen im Rahmen der Hygiene und Lebensmittelsicherheit nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfüllen. Die Planung und die Gliederung sowie der gesamte Bau, die räumliche Aufteilung und die Abmessungen müssen einen einfachen und sicheren Zugang für die zuständigen Beamten der Kontrollbehörden im Sinne von Artikel 2 gewährleisten, um eine reibungslose und ungehinderte Ausführung der Tätigkeiten und Ausübung der gesetzlichen Kontrolle und Aufsicht zu ermöglichen.

c. besondere Räumlichkeiten zur Lagerung der abgefüllten Produkte, die über eine angemessene Beleuchtung und Belüftung verfügen müssen und zudem absolut sauber und zur sicheren Aufbewahrung der gelagerten Produkte, unter Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen und Voraussetzungen in Bezug auf die Hygiene und Sicherheit von Lebensmitteln im Sinne der geltenden EU-Rechtsvorschriften, entsprechend zu temperieren sind; die Räumlichkeiten müssen außerdem einfach und sicher für die Kontrolleure, die für die vorstehend genannten Kontrollbehörden tätig sind, bei der Überprüfung der Produktionsstätte zugänglich sein.

Die abgefüllten gegorenen Getränke müssen in den betriebseigenen Lagern so gelagert werden, dass eine leichte Prüfung, Messung und Probeentnahme gestattet wird.

Gegorene Getränke, die (möglicherweise) von der Produktionsstätte aus dem Ausland eingeführt worden sind, müssen separat gelagert werden.

d. einen geeigneten Raum zur Unterbringung eines Arbeitsplatzes, der von den Mitarbeitern der vorstehend angeführten Kontrollbehörden genutzt werden kann sowie einer angemessenen Ausstattung, um die nach dem vorliegenden Beschluss vorgesehene Prüfung durchführen zu können (Prüfung der Rohstoffe, der hergestellten und vertriebenen Produkte für die Last- und Gutschrift der Produktionsstätte im Hinblick auf Zucker etc.)

2. a. Die Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke sind ebenerdig oder in Obergeschossen und/oder, unter Vorbehalt von Buchstabe b des vorliegenden Absatzes, in Untergeschossen unterzubringen.

b. Die Gärungsanlagen dürfen nicht in Untergeschossen untergebracht werden. Gleiches gilt für die Reifung/Lagerung der halbfertigen Erzeugnisse.

c. Die mechanischen Anlagen und die sonstige Ausstattung der Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke sowie die Hilfsstoffe, die Verarbeitungshilfsstoffe sowie die Zwischenprodukte und die verbrauchsfertigen Erzeugnisse müssen die EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit von Lebensmitteln erfüllen.

Die Speichertanks, die eingesetzten mechanischen Anlagen und die übrige Ausstattung sowie die Leitungen und Förderbänder müssen den geltenden Rechtsvorschriften betreffend Materialien und Gegenstände, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen, entsprechen.

d. Die für die Rohstoffe und die hergestellten Erzeugnisse eingesetzten Speichertanks sowie die Tanks, in denen die Gärung und Reifung erfolgen, müssen fest installiert sein und über eine reguläre geometrische Form verfügen; bei der Titration sind die geltenden Verfahren auf Grundlage der vorhandenen diesbezüglichen Titrationstabellen einzuhalten.

Konstruktion, Position und Anordnung müssen so konzipiert sein, dass ein leichter Zugang und eine einfache Durchführung der entsprechenden Kontrollen sowie der Messungen des Inhalts möglich sind; eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Die erneute Lagerung in Behältnissen oder Tanks mit unregelmäßiger Form, die nicht fest installiert sind und deren Fassungsvermögen nicht überprüft worden ist, ist nicht zulässig.

#### Artikel 4

**Kategorien gegorener Getränke**

1. a. Gegorene Getränke werden nach den unter Anhang B angegebenen Definitionen kategorisiert.

b. Für die Herstellung gegorener Getränke werden die Praktiken und Verfahren gemäß Anhang A angewandt, unter ausdrücklichem Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für die jeweilige Kategorie gemäß Anhang B.

c. Zur Herstellung gegorener Getränke ist die Zugabe von Ethylalkohol (KN-Codes 22.07 und 22.08), sämtlicher Arten von Destillationsprodukten (KN-Codes 22.07 und 22.08), Spirituosen und alkoholischen Getränken (KN-Code 22.08) nicht zulässig, die für die Produktion bestimmter Arten zulässig sind, die nach entsprechendem Beschluss des Finanzministers festgelegt werden.

2. a. Im Hinblick auf die Verwendung von Klärmitteln, verschiedenen Stoffen und Verarbeitungshilfsmitteln bei der Herstellung von gegorenen Getränken, die nicht in Anhang A aufgeführt sind, ist eine vorherige Genehmigung seitens des Obersten Chemischen Rates auf Empfehlung der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors erforderlich.

Zu diesem Zweck hat der Geschäftsführer der Produktionsstätte eine Akte mit den erforderlichen Unterlagen über die Notwendigkeit der Nutzung und die Sicherheit des hergestellten Produktes einzureichen.

b. Zur Verwendung von Zusatzstoffen, Enzymen und Aromastoffen bei der Herstellung der in Rede stehenden Produkte, die nicht in den einschlägigen Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, hat der Leiter der Produktionsstätte bei der zuständigen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors eine entsprechende Akte mit den erforderlichen Nachweisen in Bezug auf die notwendige Verwendung und die Sicherheit des hergestellten Produktes einzureichen, damit das Land in der Folge bei der zuständigen Dienststelle der Kommission einen Antrag zur Aktualisierung der bestehende EU-Verzeichnisse für Zusatzstoffe, Enzyme und Aromastoffe im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Einführung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens für Zusatzstoffe, Enzyme und Aromastoffe von Lebensmitteln stellen kann.

3. a. Die Herstellung von Erzeugnissen einer Kategorie, die nicht in Anhang B enthalten ist, ist verboten.

b. Zur Aufnahme einer neuen Produktkategorie in Anhang B des vorliegenden Beschlusses muss der Unternehmer bzw. Hersteller der gegorenen Getränke bei der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors einen entsprechenden Antrag stellen, der die folgenden Angaben zu enthalten hat:

i) die Art der zu verarbeitenden Rohstoffe und deren Zuckergehalt,

ii) das genaue Herstellungsverfahren des Getränkes, die angewandten Methoden und Verarbeitung sowie die Zusatzstoffe,

iii) die möglichen Zusatzstoffe, die Enyzme, die Aromastoffe sowie die verschiedenen Hilfsstoffe und die Verarbeitungshilfsstoffe, die für die Herstellung des Getränks eingesetzt werden sollen,

iv) die Spezifikationen und die qualitativen Merkmale (Unter- oder Höchstgrenzen) der entsprechenden Parameter (Dichte, enthaltener Alkoholgehalt, flüchtige Säure und Gesamtsäure, Rückstand, Zuckergehalt etc.),

v) den Ertrag des eingesetzten Rohstoffes im Hinblick auf das Produkt,

vi) ein vollständiges und detailliertes Diagramm des Produktionsverlaufs.

In Bezug auf die vorstehend angeführten Ziffern (ii) und (vi) ist vom Antragsteller eine vollständige Dokumentation mit Verweisen auf die internationale Literatur sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anderer Länder vorzulegen.

Die zuständige Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors veranlasst vor der Überprüfung der Akte und der Beurteilung der eingereichten Angaben, nach entsprechender Untersuchung, die sie gegebenenfalls für notwendig erachtet, die erforderlichen Maßnahmen zur entsprechenden Änderung des Anhangs B des vorliegenden Beschlusses, nach den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes 2696/2001 in Verbindung mit den Bestimmungen des Präsidialerlasses 39/2001 (A’ 28).

4. Zur Charakterisierung, Beschreibung, Aufmachung und Kennzeichnung der gegorenen Getränke wird die Bezeichnung der Kategorie verwendet, zu der das gegorene Getränk nach den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses gehört.

Die Bezeichnung wird auch als Verkehrsbezeichnung für das entsprechende Erzeugnis verwendet.

Gehört das gegorene Getränk zu keiner Kategorie im Sinne des vorliegenden Beschlusses wird es unter der allgemeinen Bezeichnung „gegorenes Getränk“ verkauft.

5. Erzeugnisse, die rechtmäßig hergestellt wurden oder als gegorene Getränke des KN-Codes 22.06 in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die im Rahmen des Abkommens für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Türkei vermarktet werden, können, sofern sie nach den Normen, Spezifikationen oder den Herstellungsverfahren sowie den Probe- bzw. Kontrollverfahren, die nachweislich ein gleichwertiges Qualitäts- und Sicherheitsniveau nach den Anforderungen des vorliegenden Beschlusses betreffend den Schutz der menschlichen Gesundheit, die Sicherung und die Umwelt vorsehen, in Griechenland (verpackt) vertrieben werden.

**Artikel 5**

**Rohstoffe, Einführung und Verarbeitung**

1. Bei den von den besonderen Produktionsstätten für gegorene Getränke eingesetzten Rohstoffen für die Herstellung der verschiedenen Produktkategorien handelt es sich um verschiedene Früchte und Samen (frisch und in bestimmten Fällen in getrockneter Form) sowie um den daraus gewonnen Most, den Saft und/ oder Saftkonzentrat, Gemüse unterschiedlicher Art und Teile davon und/ oder Gemüsesaft, Getreide, Getreidemalz, Honig sowie Zucker unterschiedlicher Kategorien nach den besonderen Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften im Rahmen des Anhangs B.

2. Die Einführung und Verarbeitung der für die Herstellung der Produkte notwendigen Rohstoffe seitens der besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke ist nach den einschlägigen Bestimmungen von Anhang B des vorliegenden Beschlusses nur zulässig, wenn die nachfolgenden Bedingungen und Voraussetzungen eingehalten werden:

a. Die Betriebe verfügen über die notwendigen Lager, sonstige Räumlichkeiten, Anlagen sowie die notwendige Ausstattung zur entsprechenden Lagerung, angemessenen Aufbewahrung und Verarbeitung der Rohstoffe sowie zur Lagerung der hergestellten Erzeugnisse, die in den eingereichten Unterlagen zur Beantragung der Sondergenehmigung für die Herstellung gegorener Getränke angeführt werden.

b. Die zu verarbeitenden Rohstoffe müssen intakt sein, dürfen keine Beeinträchtigungen aufweisen und haben ordnungsgemäß den Bedingungen und den Bestimmungen der geltenden nationalen Rechtsvorschriften bzw. der EU-Rechtsvorschriften zu entsprechen; weiterhin sind sie, je nach Kategorie, separat zu lagern, damit jederzeit Kontrollen bzw. gegebenenfalls Versiegelungen durchgeführt werden können.

c. Die Verarbeitung erfolgt separat für jede Kategorie der gegorenen Getränke nach der entsprechenden Erklärung bzw. Mitteilung des Geschäftsführers der Produktionsstätte an die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe.

3. Für die Einführung der zu verarbeitenden Rohstoffe seitens der vorstehend angeführten Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke hat der Antragsteller zwei Tage vor der jeweiligen Einführung eine Erklärung bzw. Mitteilung an die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe zu übermitteln.

Innerhalb von zwei Tagen ab Ankunft des Rohstoffes in der Produktionsstätte entnimmt der Mitarbeiter der Kontrollbehörde für chemische Stoffe, nach Überprüfung der diesbezüglichen Unterlagen und entsprechender Messung, eine Probe zur chemischen Untersuchung, die in der Folge einbehalten wird.

Dies schließt die Möglichkeit nicht aus, dass die Kontrollbehörde für chemische Stoffe nicht auch bei der Entgegennahme des Rohstoffes in der Produktionsstätte zugegen ist.

Für den vorstehend angeführten Eingang und die Annahme der Rohstoffe sowie die Probeentnahme sind entsprechende Protokolle in dreifacher Ausfertigung zu verfassen, die vom zuständigen Mitarbeiter der Kontrollbehörde für chemische Stoffe sowie dem antragstellenden Geschäftsführer der Produktionsstätte oder dessen Vertreter zu unterzeichnen sind; während zwei der Protokolle bei der Kontrollbehörde für chemische Stoffe verbleiben, erhält der antragstellende Geschäftsführer der Produktionsstätte die dritte Ausfertigung, die von diesem im Betrieb aufzubewahren ist.

Die Probeentnahme erfolgt unter Einhaltung der Verfahren, die in den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 des vorliegenden Beschlusses vorgesehen sind.

4. a. Zur Verarbeitung jeglichen zugelassenen Rohstoffes hat der Geschäftsführer der Produktionsstätte bzw. dessen Vertreter mindestens 24 Stunden vor dem Beginn des entsprechenden Arbeitsschrittes eine entsprechende Erklärung bzw. Mitteilung an die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe zu übermitteln.

In der Erklärung bzw. Mitteilung sind die Art (Kategorie) und die Menge des zu verarbeitenden Rohstoffes bzw. der zu verarbeitenden Rohstoffe, das vorstehend angeführte Einfuhrprotokoll, der entsprechende Zuckergehalt (nach den entsprechenden Prüfbögen bzw. dem Bericht über die chemische Überprüfung) bzw. der Gehalt an Feststoffen, die Tanks (Anzahl bzw. Positionen), der Beginn und das Ende der Verarbeitung sowie die Art und die Menge der herzustellenden Produkte anzuführen.

b. Zur Bestimmungen des zu verarbeitenden Rohstoffes und zur Überprüfung der vorstehend angeführten Erklärung bzw. Mitteilung kann die Kontrollbehörde für chemische Stoffe während der Dauer der Arbeitsschritte entsprechende Kontrollen und Probeentnahmen vornehmen und, je nach Ergebnis, die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen verlangen, denen der Unternehmer nachzukommen hat.

c. Nach Einreichung der vorstehend angeführten Erklärung bzw. Mitteilung kann die Kontrollbehörde für chemische Stoffe nach ihrem Ermessen die Vorlage anderer in der Produktionsstätte vorhandener Rohstoffe verlangen, sofern diese vorher gemessen und versiegelt wurden und ein entsprechendes Protokoll in dreifacher Ausfertigung angefertigt worden ist.

Das Protokoll ist von einem Mitarbeiter der Kontrollbehörde für chemische Stoffe sowie vom Geschäftsführer der Produktionsstätte oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Während der Dauer der Verarbeitung des Rohstoffes kann die Einführung eines anderen Rohstoffes seitens der Produktionsstätte gestattet werden, unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass dies unter der Aufsicht der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe nach den Bedingungen und Verfahren der vorherigen Absätze und des vorliegenden Artikels erfolgt.

5. a. Die Ausfuhr eines eingeführten Rohstoffes aus der Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke ist, mit Ausnahme der Fälle, die in den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 5 des vorliegenden Beschlusses angeführt werden, in außerordentlichen Fällen gestattet, und zwar nur nach entsprechender Genehmigung der Kontrollbehörde für chemische Stoffe, die nach detailliertem und vollständigem Antrag des Geschäftsführers der Produktionsstätte erteilt wird, damit der Rohstoff an eine andere ordnungsgemäß betriebene Produktionsstätte im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften zur Verarbeitung des entsprechenden Rohstoffes transportiert wird.

b. Die vorstehend angeführte Ausfuhr bzw. der Transport hat nach entsprechender Genehmigung seitens der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe zu erfolgen, der ein Bogen mit einer entsprechenden chemischen Analyse beizufügen ist; der für die Aufsicht der Produktionsstätte zuständige Mitarbeiter der Kontrollbehörde für chemische Stoffe entnimmt dabei auch Proben des zu transportierenden Rohstoffes.

**Artikel 6**

**Herstellung, Transport und Vertrieb gegorener Getränke**

1. Zur Rechnungsstellung für das Endprodukt sowie zur Gutschrift der verarbeiteten Rohstoffe seitens der Produktionsstätte wird das nach den Bestimmungen des Beschlusses AYO Nr. ΔΕΦΚΦ Β 5026381 ΕΞ 2015/16-12-2015 vom Geschäftsführer der Produktionsstätte eingereichte Herstellungsformblatt an die Kontrollbehörde für chemische Stoffe übermittelt, die ihrerseits eine entsprechende Überprüfung vornimmt (bzw. vornehmen kann), und zwar in Verbindung mit dem vorliegenden Verfahren im Sinne von Absatz 4 des vorherigen Artikels.

2. a. Verarbeitungsverfahren, denen das hergestellte Enderzeugnis nach den entsprechenden Bestimmungen von Anhang A des vorliegenden Beschlusses unterzogen werden kann und die eine wesentliche Veränderung des Volumens implizieren (Mischung, Süßung etc.), sind unter der Aufsicht bevollmächtigter Mitarbeiter der Kontrollbehörde für chemische Stoffe durchzuführen, und zwar nach entsprechender Genehmigungserteilung auf Antrag des Geschäftsführers der Produktionsstätte bzw. des Herstellers der gegorenen Getränke, mit entsprechendem Protokoll.

Das vorstehend angeführte Protokoll ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und von den Mitarbeitern und dem Geschäftsführer der Produktionsstätte bzw. dem Hersteller der gegorenen Getränke oder dessen Vertreter zu unterzeichnen; während die angeführten Mitarbeiter zwei der Ausfertigungen erhalten, wird die dritte Ausfertigung zur entsprechenden Verwahrung an den Geschäftsführer der Produktionsstätte übergeben.

b. Die gleichen Verfahren, wie vorstehend angeführt, sind auch in Bezug auf die Herstellung gegorener Schaumgetränke nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Beschlusses einzuhalten.

c. Für den Fall, dass bei der Herstellung eines gegorenen Getränkes ein Anreicherungsverfahren eingesetzt wird, ist nur die Anwendung einer der vorgesehenen einschlägigen Bestimmungen unter Punkt B in Anhang A des vorliegenden Beschlusses in Bezug auf das Verfahren zulässig.

Das vorstehend angeführte Anreicherungsverfahren kann nach entsprechender Genehmigung der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe nach Beantragung seitens des Unternehmers, unter Aufsicht dazu bevollmächtigter chemischer Mitarbeiter der Behörde, unter Erstellung eines entsprechenden Protokolls in dreifacher Ausfertigung, das von den Mitarbeitern und dem Hersteller der gegorenen Getränke oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist, erfolgen.

Die Mitarbeiter der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe erhalten zwei Ausfertigungen, während die dritte Ausfertigung vom Hersteller bzw. dessen Vertreter im Betrieb aufzubewahren ist.

3. a. Bei der Abfüllung der hergestellten und verzehrfertigen Produkte werden zur Gutschrift für die Produktionsstätte sowie zur Überprüfung der Angaben in den vom Geschäftsführer eingereichten Unterlagen für die Erzeugnisse nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes eine Kontrolle und eine Probeentnahme zur entsprechenden chemischen Untersuchung seitens der Kontrollbehörde für chemische Stoffe, unter Einhaltung der Verfahren und der Formalitäten gemäß Artikel 14 des vorliegenden Beschlusses, durchgeführt.

b. Wird auf Grundlage der chemischen Untersuchung festgestellt, dass die Probe nach den geltenden Rechtsvorschriften und dem vorliegenden Beschluss zwar ordnungsgemäß ist, aber von den Angaben der eingereichten Akte abweicht, werden die Bestimmungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 13 des Gesetzes 2969/2001 zu Lasten des Geschäftsführers der Produktionsstätte angewandt und dieser verpflichtet, für das Produkt innerhalb von drei Tagen eine neue Akte mit den korrekten Unterlagen einzureichen.

4. Um einen neuen Produkttyp der in Anhang B des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Kategorien zu entwickeln, muss der Geschäftsführer der Produktionsstätte mindestens einen Monat vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit bei der Kontrollbehörde für chemische Stoffe eine entsprechende Akte mit den folgenden Angaben einreichen:

i) Angaben zum Unternehmen (Firmenname und Sitz),

ii) die Art der zu verarbeitenden Rohstoffe, den Zuckergehalt, die Zusatzstoffe, die Enyzme, die Aromastoffe sowie die verschiedenen Hilfsstoffe und die Verarbeitungshilfsstoffe, die für die Herstellung des Getränks eingesetzt werden sollen,

iii) detaillierte Skizze des Produktionsverlaufs und vollständige Beschreibung der angewandten Verarbeitungsmethoden, der Verfahren und der Zusatzstoffe,

iv) die Kategorie und Bezeichnung, unter dem das Produkt verkauft wird, den Handelsnamen sowie detaillierte Angaben, die mindestens die folgenden Informationen enthalten:

* Dichte,
* vorhandener Alkoholgehalt,
* flüchtige Säure und Gesamtsäure,
* Rückstand,
* Zuckergehalt,
* sonstige notwendige Parameter, je nach Art des entsprechenden Produkts.

Die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe teilt nach Kontrolle der vorstehend angeführten Akte dem Antragsteller innerhalb von einem Monat ab Einreichung der Akte schriftlich mit, ob die eingereichten Angaben den geltenden Rechtsvorschriften und dem vorliegenden Beschluss entsprechen oder nicht.

Im Fall einer mangelnden Konformität unterrichtet die Kontrollbehörde für chemische Stoffe den Antragsteller im selben Schreiben über mögliche weitere Schritte.

5. a. Die hergestellten gegorenen Produkte können entweder in Form des Endprodukts oder in der Form eines verzehrfertigen Produktes nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde für chemische Stoffe auf entsprechenden Antrag des Herstellers zum Verkauf angeboten werden, und dabei in loser Form transportiert werden, von der besonderen Produktions- und Abfüllungsstätte zur einer anderen besonderen Produktions- und Abfüllungsstätte für die Herstellung gegorener Produkte des gleichen Unternehmens oder eines anderen Unternehmens, für das sie hergestellt worden sind, zur weiteren Verarbeitung nach den Bestimmungen von Anhang A des vorliegenden Beschlusses und/oder zur Abfüllung.

Die vorstehend angeführten lose transportierten Erzeugnisse müssen von den Dokumenten begleitet werden, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes 2960/2001 sowie unter Beifügung der Begleitdokumente sowie eines besonderen Formblatts über die chemische Analyse durchzuführen, das von der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe ausgestellt wird und in dem das zu befördernde Erzeugnis vollständig beschrieben und eingesetzte Verarbeitungsverfahren, Praktiken und Zusatzmittel im Sinne von Anhang A, bezogen auf das Erzeugnis, angeführt werden.

b. Mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen die zuständige Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors entscheidet, ist die Ausfuhr bzw. der Transport von Erzeugnissen, die sich im Gärungsprozesse befinden, sowie von Trub seitens der Produktionsstätten zur Herstellung von gegorenen Getränken im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses verboten.

6. a. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes, können die gegorenen Getränke, die lose transportiert worden sind, von der Produktionsstätte in gesetzlich ordnungsgemäß betriebene Brennereien zur Destillation und Herstellung von unverarbeitetem Ethylakohol aus landwirtschaftlicher Herstellung, von Destillaten und Destillationsprodukten nach den einschlägigen Bestimmungen im Sinne des Beschlusses AYO Nr. 3002475/383/0029/2010 (Β’ 162) sowie an Brennereien der Kategorien B zur Destillation und zur Herstellung von Ethylakohol aus landwirtschaftlicher Herstellung sowie an gesetzlich ordnungsgemäß betriebene Essigfabriken zur Herstellung von Essig nach den entsprechenden Bestimmungen im Sinne des Beschlusses AYO ΔΕΦΚΦ 1111872ΕΞ2016/21-07-2016 (Β’ 2375), in der geltenden Fassung abgegeben werden.

b. Sind die gegorenen Getränke einem Anreicherungsverfahren unter dem Zusatz von Zucker gemäß der Artikel 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung nach den Bestimmungen von Absatz A des vorliegenden Beschlusses unterzogen worden, ist der Vertrieb der in Rede stehenden Produkte an gesetzmäßig ordnungsgemäß betriebene Brennereien und Brennereien der Kategorie B gestattet, und zwar ausschließlich zur Destillation und zur Herstellung von Ethylalkohol aus landwirtschaftlicher Herstellung, wobei der Vertrieb zur Herstellung von Spirituosen und Destillationserzeugnissen sowie an Essigfabriken zur Herstellung von Essig verboten ist.

c. Der nach den vorstehend angeführten Fällen beschriebene Transport erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe, die auf Antrag des zuständigen Geschäftsführers bzw. Herstellers im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses für gegorene Getränke, in dem die Art bzw. die Kategorie des zu transportierenden Produktes, die Menge, der enthaltene Alkoholgehalt sowie mögliche eingesetzte Praktiken, Verarbeitungsmethoden und Zusatzstoffe nach den Bestimmungen von Anhang A des vorliegenden Beschlusses angegeben sind, erteilt wird.

Der vorstehend angeführte Transport ist unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes 2960/2001 sowie unter Beifügung der Begleitdokumente sowie des besonderen Formblatts über die chemische Analyse durchzuführen, das von der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe ausgestellt wird und in dem mögliche eingesetzte Praktiken, Verarbeitungsverfahren und Zusatzmittel im Sinne von Anhang A, bezogen auf das Erzeugnis, angeführt werden.

Die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe führt selbst die Messung und die Probeentnahme zur entsprechenden chemischen Untersuchung des beförderten Erzeugnisses, unter Einhaltung der nach Artikel 14 des vorliegenden Beschlusses vorgesehenen Formalitäten und Verfahren, durch.

7. Die Einführung und der Einsatz von Erzeugnissen des Codes 22.06, die als Zwischenprodukte in den gesetzlich ordungsgemäß betriebenen Brennereien der Kategorie B, in sonstigen Brennereien sowie in Essigfabriken hergestellt werden, ist seitens der besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Produkte nicht zulässig.

**Artikel 7**

**Sonderbestimmungen zum Vertrieb gegorener Getränke für den Verzehr**

1. a. Damit die gegorenen Getränke entweder im Inland für den Verzehr angeboten werden oder in einen Mitgliedstaat oder ein sonstiges Drittland ausgeführt werden können, müssen die organoleptischen Merkmale einwandfrei und für die jeweilige Art charakteristisch sein; je nach Art der Herstellung können Schwebstoffe und/oder Trübung zulässig sein.

b. Ein Vertrieb der vorstehend beschriebenen Erzeugnisse ist nicht zulässig, wenn diese, aus beliebigem Grund, organoleptische Merkmale aufweisen, die die Produktkategorie bzw. dessen Art abwerten oder sich von dieser unterscheiden bzw. dieser fremd sind.

2. Die in Rede stehenden gegorenen Getränke werden im Inland zum Verbrauch (Groß- und Einzelhandel) sowie zur Ausfuhr in Drittstaaten (und zwar ausschließlich) verpackt (abgefüllt) zum Verkauf angeboten.

In Ausnahmefällen und allein für Hotels, Restaurants und Freizeiteinrichtungen sowie Großcaterer können die gegorenen Getränke in anderer Form angeboten werden, und zwar auf Wunsch des Kunden (in Gläsern, Karaffen etc.), unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass diese aus abgefüllten Flaschen stammen.

3. Unter Abfüllung versteht sich die Abfüllung verzehrfertiger gegorener Getränke in Behältnisse (Flaschen, Kartons, Behälter etc.) mit einem Fassungsvermögen von bis zu 60 l für Handelszwecke

**Artikel 8**

**Verpackung gegorener Getränke**

1. Die für die Abfüllung der gegorenen Getränke eingesetzten Verpackungen müssen über ein Fassungsvermögen verfügen, das den Nennvolumina entspricht, die nach den geltenden EU-Vorschriften und den nationalen Bestimmungen vorgesehen sind.

2. a. Das Material, aus dem die vorstehend angeführten Verpackungen der gegorenen Getränke hergestellt sind, muss die Bestimmungen und Anforderungen sowie die entsprechenden Sicherheitsanforderungen nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften und den einschlägigen Bestimmungen der Lebensmittel- und Getränkeordnung erfüllen.

b. Der betreffende Unternehmer hat nach einschlägigen Bestimmungen der geltenden nationalen Rechtsvorschriften und EU-Bestimmungen betreffend Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen [Verordnung (EU) Nr. 1935/2004, Artikel 15 und 17] zur Dokumentation der Eignung und Sicherheit der Fertigpackungen Aufzeichnungen zu führen, die im Rahmen von Kontrollen seitens der zuständigen Chemischen Kontrollbehörde unmittelbar zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Kontrollbehörde für chemische Stoffe kann nach eigenem Ermessen Probeentnahmen der eingesetzten Verpackungen sowie der verwendeten Verschlüsse zur chemischen Untersuchung durchführen, um die Eignung und Sicherheit zu überprüfen.

3. a. Es ist nicht gestattet, für die Verpackung gegorener Getränke Verpackungen aus Materialien zu verwenden, für die keine hinreichenden Angaben zur Einschätzung der Eignung der Sicherheit vorliegen.

b. Die Verpackung, die Lagerung oder der Transport der gegorenen Getränke in Flaschen oder Behältnissen, die im Vorfeld zur Lagerung, zum Transport oder zur Verpackung eines anderes Materials, selbst eines unschädlichen Materials, mit Ausnahme gegorener Getränke, verwendet worden sind, sind verboten.

**Artikel 9**

**Beschreibung - Aufmachung - Etikettierung**

1. Gegorene Getränke, die zum Verzehr im Inland angeboten werden, müssen, unabhängig davon, ob sie im Inland hergestellt worden sind, aus anderen Mitgliedstaaten kommen oder aus Drittländern importiert wurden, den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen.

2. Für die nach Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses beschriebenen Erzeugnisse, die im Inland hergestellt werden, gilt Folgendes:

a. Zur Umsetzung von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 handelt es sich bei der Bezeichnung des Lebensmittels gemäß Absatz 1 um die Verkehrsbezeichnung mit der entsprechenden Bezeichnung der Kategorie, zu dem das Produkt gehört, nach den Bestimmungen im Anhang B des vorliegenden Beschlusses.

b. Als Lebensmittelunternehmer wird in Bezug auf die Bereitstellung von Angaben für gegorene Getränke des KN-Codes 22.06. ein Unternehmer betrachtet, der in den diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprechend festgelegt wird.

3. Zur Kennzeichnung sind auf den Verpackungen der in Rede stehenden gegorenen Getränke selbstklebende Etiketten mit klaren Angaben in haltbaren Farben anzubringen oder Einstanzungen auf der Oberfläche des Behältnisses vorzusehen.

4. a. Sämtliche nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgesehenen Kennzeichnungen für gegorene Getränke, die in Griechenland hergestellt werden und für den Konsum im Inland bestimmt sind, müssen in griechischer Sprache bzw. zumindest auch in griechischer Sprache geschrieben sein.

b. Bei gegorenen Getränken aus anderen Mitgliedstaaten, die auf dem inländischen Markt vermarktet werden, müssen die Verpackungen wie folgt in der griechischen Sprache gekennzeichnet sein:

i) die Verkehrsbezeichnung im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses.

Zu diesem Zweck muss die natürliche oder die juristische Person, die die Produkte entgegennimmt, eine entsprechende Dokumentation an die Kontrollbehörde für chemische Stoffe übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Produktionsstätte befindet.

ii) den Vor- und Zunamen oder den Handelsnamen des Unternehmens und die Anschrift des Lebensmittelverantwortlichen im Land

iii) das Verzeichnis mit den Inhaltsstoffen, sofern diese in der fremdsprachlichen Kennzeichnung aufgelistet sind.

c. In Bezug auf gegorene Getränke, die aus Drittländern für den Konsum im Inland eingeführt werden, müssen auf der Verpackung die folgenden Hinweise in griechischer Sprache enthalten sein:

i) die Verkehrsbezeichnung im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses.

Zu diesem Zweck muss die natürliche oder juristische Person, die die Produkte entgegennimmt, eine entsprechende Dokumentation an die Kontrollbehörde für chemische Stoffe übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Produktionsstätte befindet, und zwar entsprechend der Konformitätsbescheinigung nach den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 des vorliegenden Beschlusses.

ii) den Vor- und Zunamen oder den Handelsnamen des Unternehmens und die Anschrift des Einführers

iii) das Verzeichnis mit den Inhaltsstoffen, sofern diese in der fremdsprachlichen Kennzeichnung aufgelistet sind.

d. Bei gegorenen Getränken, die für die Ausfuhr in einen Drittstaat bestimmt sind, müssen die Kennzeichnungen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes in der Sprache des Ziellandes oder in der vom Käufer gewünschten Sprache erfolgen.

5. a. Zur Präsentation, Kennzeichnung und Werbung für gegorene Getränke gilt es, abgesehen von den entsprechenden einzuhaltenden Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften und des vorliegenden Artikels, auch die allgemeinen Bestimmungen im Sinne von Artikel 10 der Lebensmittel- und Getränkeordnung einzuhalten.

b. Für die Charakterisierung, die Beschreibung, die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Werbung in Zusammenhang mit gegorenen Getränken sind die Verwendung der Begriffe „Art“, „Typ“, „façon“, „Stil“, „Imitation“, „Marke“, „Geschmack“ sowie die Kombination mit Namen, die im Anhang A des vorliegenden Beschlusses aufgeführt werden, verboten.

c. Die Verwendung des Begriffs „Wein“ allein oder in Kombination mit anderen Begriffen und/oder in entsprechender Zusammensetzung ist für die Charakterisierung, die Beschreibung, die Präsentation, die Kennzeichnung und die Werbung für gegorene Getränke verboten.

Die vorstehend angeführte Verwendung des Begriffs „Wein“ für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten, die rechtmäßig hergestellt und gekennzeichnet worden sind, ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den darin festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen, im betreffenden Mitgliedstaat jedoch möglich.

6. Für die Charakterisierung, die Beschreibung, die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Werbung in Zusammenhang mit gegorenen Getränken sind ebenso verboten:

a. jeder irreführende oder ungenaue Hinweis, jegliche derartige Behauptung, jegliche Skizze, Darstellung oder Abbildung, die den Verbraucher in Bezug auf das Erzeugnis selbst irreführen kann, insbesondere in Bezug auf die Kategorie, die Art und den Ort der Herkunft oder Herstellung, die eingesetzten Rohstoffe bzw. die tatsächlichen Umstände, unter denen es angeboten wird,

b. Behauptungen oder Hinweise, die andeuten, dass das Erzeugnis über besondere Merkmale und Eigenschaften verfügt, die jedoch allen gegorenen Getränken der gleichen Kategorie zu eigen sind, bis hin zu Bezeichnungen, die den Wert oder die Qualität des Produkts eines anderen Unternehmers bzw. Herstellers gegorener Getränke abwerten,

c. Behauptungen oder Hinweise, die mit der Kategorie und der Art des Getränkes sowie mit den Vorschriften in Bezug auf die Verpackungen, wie in den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften und des vorliegenden Beschlusses festgelegt, im Widerspruch stehen.

**Artikel 10**

**Entgegennahme und Einführung gegorener Getränke aus dem Ausland**

1. a. Gegorene Getränke aus Drittländern, die für den Konsum im Inland eingeführt werden, müssen den Bestimmungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sowie des vorliegenden Beschlusses entsprechen.

b. Gegorene Getränke aus Drittländern, die zwar die Bedingungen und Bestimmungen der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes, nicht jedoch die Bedingungen und Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften und/oder der nationalen Rechtsvorschriften erfüllen, dürfen nicht ins Land eingeführt werden.

c. Die Einführung von gegorenen Getränken aus Drittländern für den Verbrauch im Inland oder zum weiteren Versand in einen anderen Mitgliedstaat in einer anderen Verpackung als in den geltenden Vorschriften der EU sowie den nationalen Bestimmungen vorgesehen, ist untersagt.

2. Für Erzeugnisse, die nicht in die Kategorie von Anhang B des vorliegenden Beschlusses fallen, ist deren Einfuhr zulässig (bzw. kann deren Einfuhr erlaubt werden), sofern jegliche für die Herstellung eingesetzten Rohstoffe und Hilfsstoffe den Bestimmungen der geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsvorschriften der EU sowie des vorliegenden Beschlusses entsprechen.

Die Verkehrsbezeichnung, unter der das betreffende Produkt vermarktet wird, ist je nach Fall die allgemeine Bezeichnung „gegorenes Getränk“ oder „gegorenes Schaumgetränk“.

3. a. Ein Recht zur Annahme von verpackten gegorenen Getränken aus anderen Mitgliedstaaten und/ oder der Einfuhr aus einem Drittstaat, die zur Vermarktung auf dem inländischen Markt bestimmt sind, haben die Unternehmer, die über eine Sondergenehmigung für eine Produktionsstätte zur Herstellung gegorener Getränke nach den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses verfügen sowie natürliche oder juristische Personen, die eine rechtmäßige Handelstätigkeit, entsprechend der Registrierung beim Allgemeinen Handelsregister, unter Einhaltung der nach den Bestimmungen des Gesetzes 2960/01 vorgesehenen Formalitäten, ausüben.

b. Das Recht, gegorene Getränke in loser Form aus anderen Mitgliedstaaten entgegenzunehmen und/ oder Einfuhren aus einem Drittland zu erhalten, um die Getränke in geeignete Behältnisse zu füllen (Abfüllung) und dann zu vermarkten, haben nur Unternehmer, die über eine Sondergenehmigung für die Herstellung gegorener Getränke verfügen.

4. a. Bei der Einfuhr gegorener Getränke aus Drittländern ist es erforderlich, dass der Antragsteller mindestens zwei Monate vor der erstmaligen Einfuhr des entsprechenden Erzeugnisses bei der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors Unterlagen einreicht, in denen die vollständige Zusammensetzung, detaillierte Angaben, das Herstellungsverfahren, die Verpackung sowie die Kennzeichnung (Etiketten) der einzuführenden Erzeugnisse mit entsprechender Dokumentation des Herstellers aus Drittländern enthalten sind.

Die zuständige Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors stellt nach Kontrolle der eingereichten Unterlagen die Bescheinigung in Bezug auf die Einhaltung bzw. die Nichteinhaltung der geltenden Rechtsvorschriften aus.

Bei Änderung der Angaben der eingereichten Unterlagen gilt es, das vorstehend angeführte Verfahren zu wiederholen, damit eine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

b. Die zur Einfuhr der gegorenen Getränke berechtigte Person informiert bei der Einfuhr der Getränke aus einem Drittland bei jeder Produktlieferung an den Betrieb die Kontrollbehörde für chemische Stoffe, die nach eigenem Ermessen entsprechende Kontrollen und Probeentnahmen zur chemischen Untersuchung der in Rede stehenden Produkte durchführt und auch entsprechende Protokolle über die Probeentnahme erstellt.

Entspricht die Probe zwar den geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses, aber weist sie im Vergleich zu den nach dem vorstehenden Absatz gemachten Angaben Abweichungen auf, wird die Konformitätsbescheinigung außer Kraft gesetzt und in der Folge ein neues Verfahren zur Ausstellung einer Bescheinigung nach Unterabsatz 3 des vorherigen Absatzes eingeleitet.

Ist die Probe nicht ordnungsgemäß und/oder entspricht die Sicherheit nicht den geltenden Rechtsvorschriften und dem vorliegenden Beschluss, muss die gesamte Akte direkt an die zuständige Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors übermittelt werden, damit diese gegebenenfalls die notwendigen zu ergreifenden Maßnahmen festlegt, wobei die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 8 des vorliegenden Beschlusses zu Lasten des Einführers Anwendung finden.

**Artikel 11**

**Abfüllung gegorener Getränke aus dem Ausland in Griechenland**

1. a. Die Abfüllung gegorener Getränke in Griechenland, die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt und in loser Form verschickt worden sind, bis hin zu in loser Form eingeführten Getränken aus einem Drittland ist Unternehmern bzw. Herstellern gegorener Getränke nur unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses und nach entsprechender Genehmigung gestattet, die seitens der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors ausgestellt wird, auf deren Grundlage einzig und allein die Abfüllung gestattet ist.

b. Die Abnahme aus sonstigen Mitgliedstaaten sowie die Einführung gegorener Getränke aus Drittstaaten nach Griechenland in loser Form, ist einzig und allein für den Zweck der Abfüllung bestimmt, und zwar durch Unternehmer, die nach dem vorherigen Absatz, über eine Sondergenehmigung zur Herstellung gegorener Getränke verfügen, unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass es sich um ein Erzeugnis handelt, das direkt für den Verbrauch bereit ist und den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Rechtsvorschriften und des vorliegenden Beschlusses entspricht, wobei in jedem Fall eine natürliche Verarbeitung (Kühlung, Filterung etc.) und gegebenenfalls eine Verdünnung nach entsprechender Genehmigung bzw. Zustimmung des Herstellers im Ausland gestattet sind.

2. Die Abfüllung der vorstehend angeführten gegorenen Getränke kann entweder im Auftrag von Unternehmen in den zuständigen Mitgliedstaaten oder Drittländern oder im Auftrag des Herstellers der gegorenen Getränke nach besonderer Vereinbarung mit dem Verpackungsunternehmen oder dem Lieferanten im Ausland erfolgen.

3. a. Zum Erhalt der Genehmigung zur Abfüllung im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels müssen die Antragsteller bei der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors mindestens zwei Monate vor Jahresende oder vor einer späteren Entgegennahme oder Einfuhr, einen Antrag mit den folgenden Unterlagen stellen:

i. Vollmacht oder Vereinbarung mit dem Lieferanten aus dem Ausland, mit der dem Unternehmer bzw. Hersteller der gegorenen Getränke das Recht zur Abfüllung der Getränke in Griechenland erteilt wird,

ii. Menge (pro Jahr), Kategorie, Zusammensetzung und detaillierte Angaben zum Getränk, wie im offiziellen Bericht des anerkannten chemischen Labors angeführt.

iii. Ermächtigung oder Zustimmung des Herstellers im Ausland in Bezug auf die Verarbeitung des abzufüllenden gegorenen Getränkes und bei Verdünnung mit Wasser, in Bezug auf den Alkoholgehalt des Enderzeugnisses (% vol),

iv. Bericht der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe in Bezug auf das Bestehen besonderer Räumlichkeiten zur Lagerung sowie die ausreichende Kapazität der Abfüllungseinheit in der besonderen Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke zur Abfüllung der (jährlich) eingeführten Produktmenge in der Produktionsstätte zur Herstellung gegorener Getränke,

v. Kennzeichnung, unter Verwendung der entsprechenden Etikettenmuster, mit der das Erzeugnis vermarktet wird, mit entsprechender Bestätigung seitens des Herstellers im Ausland,

vi. Verpackungsmaterialien,

vii. sonstige mögliche Angaben, die als notwendig erachtet werden.

b. Die zuständige Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors stellt nach Überprüfung der eingereichten Angaben sowie anderer Angaben, die nach eigenem Ermessen angefordert werden, und der Feststellung, dass die Bedingungen der vorherigen Absätze und des vorliegenden Beschlusses erfüllt sind, die Genehmigung zur Abfüllung aus, oder lehnt anderenfalls den Antrag innerhalb von zehn Tagen ab.

Die Genehmigung zur Abfüllung wird einmal ausgestellt und sie gilt für die beantragte Produktkategorie sowie die genehmigte Menge. Im Falle einer Änderung der eingereichten Angaben ist eine erneute Genehmigung erforderlich, wobei das gleiche Verfahren, wie vorstehend beschrieben, einzuhalten ist.

Die erteilte Genehmigung wird automatisch widerrufen, wenn sie aufgrund der vorstehenden Ermächtigung oder Vereinbarung oder durch ihre Auflösung ausläuft; der Betroffene ist dann verpflichtet, die zuständige Direktion des Ministeriums der Zentralen Behörden des Allgemeinen Chemielabors zu benachrichtigen.

4. a. Die Einführung von gegorenen Getränken in loser Form aus Drittstaaten oder die Entgegennahme aus anderen Mitgliedstaaten erfolgt mit den gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 2960/01 vorgesehenen Begleitdokumenten.

b. In diesen Fällen reicht der Antragsteller bei der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe eine entsprechende Erklärung/Mitteilung bezüglich einer entsprechenden Entgegennahme ein, und zwar mindestens zwei Tage zuvor, so dass die Behörde die Kontrolle und Probeentnahme der versandten Produkte entweder bei deren Ankunft im Betrieb oder innerhalb von zwei Tagen ab dem Eingang der Produkte vornimmt und dazu ein entsprechendes Protokoll über den Eingang und die Probeentnahme bei der Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke erstellt.

Die entgegengenommene und bei der Produktionsstätte eingegangene Produktmenge wird in der Produktionsstätte bis zur Abfüllung in einem besonderen Bereich oder einem Lager oder einem Tank aufbewahrt.

Werden bei den entnommenen Proben Abweichungen zu den gemachten Angaben und den Ergebnissen der chemischen Untersuchungen festgestellt, setzt die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe den Hersteller diesbezüglich schriftlich in Kenntnis und unterrichtet ihn über die einzuleitenden notwendigen Schritte nach den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses; sind die Erzeugnisse nach den geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht ordnungsgemäß und/oder nicht sicher, ist die Abfüllung der entsprechenden Menge nicht gestattet; entsprechend sind die nach den Bestimmungen unter Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b des vorliegenden Beschlusses vorgesehenen Verfahren einzuhalten.

5. a. In Bezug auf den Beginn und die Dauer der Abfüllung wird die beaufsichtigende Kontrollbehörde für chemische Stoffe schriftlich durch den antragstellenden Unternehmer informiert; die Kontrollbehörde kann nach eigenem Ermessen die Durchführung von Kontrollen und Probeentnahmen des abzufüllenden Getränks zu einer entsprechenden chemischen Vergleichsuntersuchung veranlassen und dazu ein Protokoll verfassen.

b. Die Abrechnung der jeweils aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten eingeführten gegorenen Getränke in loser Form sowie in Form von abgefüllten Produkten, die im Geschäftsbuch des Betriebs geführt wird, erfolgt für jedes Produkt, für bestimmte Mengen, nach den besonderen Bestimmungen unter Artikel 16 des vorliegenden Beschlusses und hat bei der einzureichenden Erklärung über die Herstellung und den Vertrieb der gegorenen Getränke eine besondere Position.

6. Bei einem Verstoß gegen die Bedingungen und Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften der EU, des vorliegenden Beschlusses und allgemein des Gesetzes 2969/01 oder des Gesetzes 2960/01 kann, abgesehen von der Anwendung der in den entsprechenden Bestimmungen vorgesehenen Strafen, auch die nach Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses erteilte Genehmigung zur Abfüllung entzogen werden.

**Artikel 12**

**Herstellung gegorener Getränke im Auftrag Dritter**

1. a. Gesetzmäßig und ordnungsgemäß betriebenen besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke ist die Herstellung dieser Getränke im Namen Dritter (natürlicher oder juristischer Personen) gestattet, sofern diese innerhalb der EU eine rechtmäßige Handelstätigkeit ausüben und unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Auftrag durch einen schriftlichen (notariellen oder privatrechtlichen) Vertrag zwischen den beiden beteiligten Parteien, auf Grundlage der im Vorfeld ausgestellten entsprechenden Genehmigung der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors, erteilt worden ist.

b. Im vorstehend angeführten Vertrag ist im Einzelnen auf die Verpflichtungen der beiden Parteien gegenüber den Finanz-, den Zoll-, den Chemie- und den Gesundheitsbehörden zu verweisen; die Hauptverantwortung in Bezug auf die Einhaltung und die getreue Umsetzung der Vorschriften des nationalen Rechts und der EU-Rechtsvorschriften betreffend gegorene Getränke liegt beim Hersteller der gegorenen Getränke.

Der vorstehend angeführte (notarielle oder privatrechtliche) Vertrag ist bei der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe einzureichen.

c. Der Unternehmer bzw. Hersteller der gegorenen Getränke muss die zuständige Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors sowie die zuständige Kontrollbehörde über jegliche Änderung im Rahmen des Vertrags mit einem Dritten unterrichten.

2. a. Die oben genannte Sondergenehmigung zur Herstellung gegorener Getränke im Namen Dritter wird von der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors nach Einreichung der folgenden Unterlagen ausgestellt:

* entsprechender Antrag von beiden Antragstellern,
* Kopie des zwischen ihnen bestehenden Notarvertrags,
* Kopie der Genehmigung der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und der sonstigen Genehmigungen, die für die Tätigkeit der Person, in deren Namen die Herstellung der gegorenen Produkte erfolgt, ausgestellt wurden sowie der Sondergenehmigung für die Herstellung gegorener Produkte,
* vollständige Akte für das jeweils herzustellende gegorene Produkt mit den folgenden Angaben:

i) Menge des herzustellenden Produkts bzw. der jährlichen Herstellung,

ii) Kategorie und Art, Verkehrsbezeichnung und Handelsname,

iii) vollständige (qualitative und quantitative) Zusammensetzung,

iv) vorhandener Alkoholgehalt (% vol) und sonstige diesbezügliche detaillierte Angaben,

v) Verpackungen (Material, mit entsprechender Dokumentation) und Nennvolumina, in denen das Produkt in den Verkehr gebracht werden soll,

vi) Etikettenmuster, die für die Verpackungen eingesetzt werden sollen,

b. Die vorstehend angeführte Sondergenehmigung für die Herstellung gegorener Produkte im Namen Dritter gilt für die Dauer des bestehenden Vertrags zwischen den Parteien oder bis zu dessen Auflösung, nach der die Genehmigung automatisch erlischt. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Behörde, falls sie regelmäßige Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften oder den vorliegenden Beschluss feststellt, die Genehmigung bereits früher aufheben kann.

3. Die hergestellten gegorenen Produkte werden an die natürliche oder juristische Person, die deren Herstellung in Auftrag gegeben hat, geliefert, sofern die Person kein Hersteller für abgefüllte, verzehrfertige gegorene Erzeugnisse in den nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verpackungen ist.

Die Ausfuhr aus dem Betrieb und die Beförderung zu der natürlichen oder juristischen Person, für die die Herstellung durchgeführt wurde, erfolgen mit den nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes 2960/01 vorgesehenen Begleitdokumenten und dem Sonderformblatt über die durchgeführte chemische Analyse.

4. a. Die natürlichen oder juristischen Personen, in deren Auftrag die gegorenen Getränke hergestellt wurden, sind verpflichtet, ein besonderes Buch zu führen, das von der Chemischen Behörde am Sitz des Unternehmens entsprechend zu beglaubigen ist, in dem täglich und kontinuierlich, ohne jegliche Streichungen oder Löschungen, die vom Unternehmer bzw. Hersteller der gegorenen Getränke versandten und eingegangenen verzehrfertigen gegorenen Getränke, in bestimmten Mengen je nach Produktkategorie nach den entsprechenden Unterlagen und Begleitdokumenten im Rahmen des Transports sowie die Mengen, die für den inländischen Konsum bestimmt sind und die nach den entsprechenden Begleitdokumenten oder sonstigen Unterlagen in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten versandt werden, eingetragen werden.

Das oben angeführte Buch ist in elektronischer Form zu führen und muss den Beauftragten der Dienststellen der Chemischen Behörde sowie den Kontrollbehörde der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen bei den jeweils durchzuführenden Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.

b. Die angeführten Personen sind, auf Grundlage der Eintragungen im oben genannten Buch, dazu verpflichtet, zum Jahresende und innerhalb der ersten fünfzehn Tage des Januars des folgenden Jahres, bei der zuständigen Chemiebehörde eine Erklärung über die Beförderung der in ihrem Namen hergestellten Produkte und der entgegengenommenen gegorenen Produkte einzureichen, in der die Mengen der in ihrem Auftrag hergestellten und während des Jahres abgenommenen gegorenen Getränke je nach Kategorie sowie die Mengen, die für den inländischen Konsum bestimmt waren und die in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten versandt wurden sowie die Restbestände in der eigenen Betriebsstätte zum Ende des Jahres aufgeführt werden.

Die Erklärung wird in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Chemiebehörde über den zuständigen Mitarbeiter eingereicht; die Chemiebehörde nimmt die Kontrolle unter Berücksichtigung der entsprechenden Eintragungen im angeführten Buch, die von den in Rede stehenden Personen gemachten Angaben sowie die Angaben im Rahmen der Buchhaltung nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften vor.

5. a. Bei der Herstellung gegorener Getränke im Auftrag Dritter kann bei der Kennzeichnung auf den Namen der natürlichen oder juristischen Person verwiesen werden, für den die Herstellung erfolgt ist, und zwar durch die Verwendung der Phrase: „Hergestellt und abgefüllt von ………………………..[Name (oder Handelsname) und Anschrift des Unternehmers - Herstellers der gegorenen Getränke] im Namen von ………………………………………………..[Name (oder Handelsname) und Anschrift der Person (oder des Unternehmens), in deren Auftrag die Herstellung der gegorenen Getränke erfolgt].“

Der Name und die Angaben des Unternehmers bzw. Herstellers der gegorenen Getränke können bei der vorstehenden Kennzeichnung mittels einer besonderen Kennung nach den Bestimmungen von Artikel 13 des vorliegenden Beschlusses angegeben werden.

b. Im Übrigen finden für die Beschreibung, die Bezeichnung, die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Werbung in Zusammenhang mit gegorenen Getränken, die im Auftrag Dritter hergestellt werden, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften der EU, der Lebensmittel- und Getränkeordnung sowie des vorliegenden Beschlusses Anwendung.

**Artikel 13**

**Kennungen der besonderen Produktionsstätten zur Herstellung gegorener Getränke**

1. Die Angaben zur besonderen Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke können bei der Etikettierung unter der Verwendung einer besonderen Kennung ausschließlich und allein für gegorene Getränke im Sinne der Artikel 11 und 12 des vorliegenden Beschlusses und nach den Bestimmungen des vorliegenden Artikels erfolgen.

2. a. Die im vorstehenden Absatz angeführte Kennung wird jeweils einmalig für jede einzelne Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke vergeben und steht mit anderen Kennungen, die für das Unternehmen möglicherweise bereits vergeben worden sind, in keinerlei Zusammenhang.

b. Die in Rede stehende Kennung wird von der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors auf entsprechenden Antrag des Unternehmers bzw. des Herstellers der gegorenen Getränke vergeben, und zwar nachdem bereits die nach den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 vorgesehene Genehmigung zur Abfüllung von Produkten aus dem Ausland oder zur Herstellung von gegorenen Getränken im Auftrag Dritter erteilt worden ist.

c. Bei den Kennungen handelt es sich um eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern, die sich wie folgt zusammensetzt:

i. drei Buchstaben (Großbuchstaben) des Namens des Bezirks, in dem sich die Produktionsstätte für gegorene Getränke befindet,

ii. dreistellige Kennziffer der Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke, die von der zuständigen Direktion des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors vergeben wird, bei der es sich um eine nicht fortlaufende Zahlenfolge handeln kann,

iii. Ziffern des KN-Codes 22.06, zu dem das Produkt gehört,

iv. die beiden letzten Ziffern geben das Jahr an, in dem die Nummer vergeben wurde.

3. Die besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke, für die nach den Bestimmungen der vorherigen Absätze Kennungen vergeben wurde, werden in ein Verzeichnis eingetragen, das von der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors erstellt und geführt wird.

4. Eine Änderung, Übernahme oder missbräuchliche oder ordnungswidrige Nutzung der Kennung ist verboten, entzieht das Recht zu einer weiteren Verwendung, führt zu einer Löschung der Produktionsstätte für die Herstellung gegorener Getränke aus dem nach dem vorherigen Absatz vorgesehenen Verzeichnis und zieht die nach den Bestimmungen unter Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes 2969/01 vorgesehenen Strafen nach sich.

Abgesehen davon, kann in diesen Fällen kraft eines Beschlusses der zuständigen Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors die nach den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 vorgesehene Genehmigung zur Abfüllung oder zur Herstellung gegorener Getränke im Auftrag Dritter entzogen werden.

**Artikel 14**

**Probeentnahme und chemische Untersuchung**

1. a. Proben, die von Rohstoffen entnommen werden, die zur Verarbeitung in die Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke eingeführt werden, sowie von den daraus hergestellten Erzeugnissen werden dreifach entnommen, verpackt und mit dem Siegel der Kontrollbehörde für chemische Stoffe und der Produktionsstätte versiegelt, sofern diese über ein Siegel verfügt; in der Folge werden die Proben dann unter der Verwendung von Formblättern zur Probeentnahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Lebensmittel- und Getränkeordnung entsprechend gekennzeichnet.

Zu den Proben der vorstehend angeführten Rohstoffe können, je nach Art, entsprechende Konservierungsstoffe hinzugefügt werden, unter der Voraussetzung, dass dies in den entsprechenden Protokollen und Formblättern zur Probeentnahmen nach den Bestimmungen der Lebensmittel- und Getränkeordnung entsprechend vermerkt wird.

b. Der Chemiker der Kontrollbehörde für chemische Stoffe nimmt zwei Proben (mit den Kennzeichnungen „1. Untersuchung“ und „2. Untersuchung“) und reicht diese bei der Dienststelle zur entsprechenden chemischen Untersuchung ein; die dritte Probe erhält der Geschäftsführer der Produktionsstätte oder dessen Vertreter.

Kann die Kontrollbehörde für chemische Stoffe die Proben der Rohstoffe nicht selbst untersuchen, werden fünf Proben entnommen, von denen vier vom Chemiker der Behörde und die fünfte vom Geschäftsführer der Produktionsstätte oder dessen Vertreter einbehalten werden.

Von den vier Proben werden zwei Proben (mit den Kennzeichnungen „1. Untersuchung“ und „2. Untersuchung“) mit einer Kopie des entsprechenden Protokolls über die Einführung und die Probeentnahme von der Kontrollbehörde für chemische Stoffe an die chemische Dienststelle des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors geschickt, während die anderen beiden Proben (ebenfalls zur 1. Untersuchung und zur weiteren Untersuchung bei Einspruch) bei der Kontrollbehörde für chemische Stoffe aufbewahrt werden, um sie im Falle eines Verlusts der zur Untersuchung geschickten Proben aus beliebigem Grund verwenden zu können.

c. Im Übrigen finden für die Entnahme, die Verpackung und die Versiegelung der Proben, die Formblätter und Protokolle über die Probeentnahme, den Versand und die Annahme der Proben die entsprechenden Bestimmungen der Lebensmittel- und Getränkeordnung Anwendung.

2. a. In Bezug auf die chemische Untersuchung (1. und 2.) der Proben und einzuhaltende Verfahren und Fristen gelten die Bestimmungen der Lebensmittel- und Getränkeordnung sowie des Gesetzes 4177/2013 in Bezug auf empfindliche Proben.

Im Hinblick auf die Proben der Rohstoffe kann der betreffende Leiter der Produktionsstätte bei der Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors, die die Untersuchung durchgeführt hat, gegen das Ergebnis der ersten Untersuchung innerhalb von zwei Arbeitstagen ab der Mitteilung des Ergebnisses Einspruch erheben, sofern nichts anderes in den besonderen Bestimmungen festgelegt ist, und auf eigenen Wunsch gleichzeitig einen chemischen Vertreter ernennen, der bei der erneuten Untersuchung (2. Untersuchung) zugegen ist. Während im Rahmen der chemischen Untersuchung der ersten Probe (1. Untersuchung) ein Bericht erstellt wird, wird für die chemische Untersuchung der zweiten Probe (2. Untersuchung) ein Protokoll verfasst, dessen Kopie in zweifacher Ausfertigung zur Kenntnisnahme an die Kontrollbehörde für chemische Stoffe weitergeleitet wird, die die Kopie ihrerseits wiederum an den Leiter der Produktionsstätte übermittelt.

Die Mitteilung der Ergebnisse der 1. und 2. Untersuchung sowie der Einspruch seitens des Leiters der Produktionsstätte müssen in schriftlicher Form erfolgen.

b. Die Untersuchung nach Einspruch (2. Untersuchung) wird von der chemischen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors, das die chemische Untersuchung der ersten Probe durchgeführt hat, vorgenommen, unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde und der Beleg der öffentlichen Kasse die Kosten der chemischen Analyse und der sonstigen Untersuchungen nach den geltenden Bestimmungen der Lebensmittel- und Getränkeordnung abdeckt.

c. Die Untersuchung nach Einspruch wird in Anwesenheit des unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes angeführten Vertreters des Leiters der Produktionsstätte durchgeführt; dieser ist in diesem Zusammenhang rechtzeitig von der Chemischen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors zu unterrichten und unterschreibt ebenfalls das entsprechende Protokoll.

Erscheint der Vertreter des Leiters der Produktionsstätte nicht zum festgelegten Datum oder zur festgelegten Uhrzeit wird die Untersuchung in dessen Abwesenheit durchgeführt. Der entsprechende Bericht wird von dem Chemiker unterzeichnet, der die Untersuchung durchgeführt hat, sowie von dessen unmittelbarem Vorgesetzten oder bei dessen Abwesenheit durch dessen rechtmäßigen Vertreter.

Die Ergebnisse der Untersuchung nach dem Einspruch sind für den Leiter der Produktionsstätte bindend; in Zusammenhang mit jeglicher Differenz oder jeglichem Einspruch, der durch den Vertreter des Betroffenen begründet in dem entsprechenden Protokoll einzig und allein in Bezug auf die Untersuchung und die Ergebnisse vorgebracht wird, ist der Oberste Chemierat.

3. a. Die entnommenen Proben werden im Hinblick auf die folgenden Parameter untersucht:

i) die zu verarbeitenden Rohstoffe zur Festlegung des Gehalts an Feststoffen (Brix-Stufen) und/oder Zucker, im Fall von Früchten, Nüssen, Gemüse und/oder daraus hergestellten Säften und von zuckerhaltigen Getränken oder zur Festlegung des entsprechenden Extraktionsertrags %, wenn es sich bei den Rohstoffen um Malz, Getreide oder sonstige stärkehaltige Rohstoffe und/oder deren Extrakte handelt,

ii) die hergestellten und gehandelten Produkte zur Feststellung des Alkoholgehalts (% vol) sowie der für die jeweilige Kategorie vorgesehenen Parameter und Spezifikationen,

iii) jeden sonstigen Parameter, der von der Kontrollbehörde für chemische Stoffe und/oder der Chemischen Behörde, die die Untersuchung durchführt, für notwendig erachtet wird.

b. Zur chemischen Untersuchung werden die offiziellen Methoden nach den geltenden Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder der nationalen Rechtsvorschriften angewandt; findet keine dieser Methoden Anwendung, kann auch eine andere Methode angewandt werden, die in der internationalen einschlägigen Fachliteratur angeführt wird, unter der Voraussetzung, dass diese im entsprechenden Untersuchungsbericht angeführt wird.

4. Die an die zuständige chemische Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors für Untersuchungen nach Einspruch bzw. für eine mögliche Übermittlung an den Obersten Chemierat entrichteten Gebühren werden, sofern der Leiter der Produktionsstätte Recht bekommt, an diesen zurückerstattet.

**Artikel 15**

**Abfälle**

1. In Bezug auf Rohstoffe, die für die besonderen Produktionsstätten zur Herstellung und Abfüllung gegorener Getränke eingeführt werden, sind Abfälle (natürliche Reduzierung und Verluste) zulässig, sofern eine entsprechende Durchführung und Bestätigung durch die zuständigen Beauftragten für die Kontrolle und Aufsicht erfolgt:

a. bei frischen Nüssen, Obst und Gemüse, Abfälle im Rahmen des Transports bis zu 1 %, sofern die Menge vor und nach dem Transport festgestellt wurde und Abfälle bei der Lagerung 1 %,

b. bei getrockneten Nüssen und Trockenobst und -gemüse, Abfälle bei Transport und Lagerung in einer Höhe von 0,5 %,

c. bei Obst- und Gemüsesäften, Abfälle bei Transport und Lagerung in einer Höhe von 0,25 %,

d. bei Getreide und Malz, Abfälle bei Transport und Lagerung in einer Höhe von 0,5 %,

e. bei den Extrakten von Getreide und sonstigen stärkehaltigen Rohstoffen, Abfälle im Rahmen des Transports und der Lagerung in Höhe von 0,25 %,

f. bei Honig, Abfälle im Rahmen des Transports und der Lagerung in Höhe von 0,25 %,

g. für die Fälle unter den Buchstaben a) und b) wird ein möglicherweise bei der Vorverarbeitung anfallender Abfall (durch Schneiden, Mahlen etc.) in Höhe von 1 % ebenfalls anerkannt.

2. a. Für die verschiedenen Verarbeitungsschritte (Klärung, Stabilisierung, Filtrierung etc.), denen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses unterzogen werden, sind Abfälle in einer Größenordnung von höchstens 5 % des entsprechenden Endprodukts zulässig.

b. Im Rahmen der Lagerung (in Tanks), der Abfüllung und Beförderung mittels Tanklastwagen oder sonstiger Verkehrsmittel in loser Form sind Abfälle nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses ΑΥΟ Nr. ΔΕΦΚΦ Β 5026381 ΕΞ 2015/16-12-2015 (Β΄ 2785) zulässig.

**Artikel 16**

**Verpflichtungen und Rechte von Unternehmern, die gegorene Getränke herstellen**

Unternehmer, die gegorene Getränke herstellen, müssen:

1. a. die Angaben in gedruckter oder elektronischer Form (Buch über Herstellung und Beförderung gegorener Produkte) nach der von der zuständigen Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors festgelegten Vorlage führen.

In das Buch sind die Produktkategorien in bestimmten Mengen täglich einzutragen, ohne dass Löschungen und Streichungen erlaubt sind: i) die jeweils eingeführten Mengen an Rohstoffen und deren Gehalt an Zucker sowie die entsprechenden Zuckermengen, auf Grundlage der entsprechenden Belege und der diesbezüglichen Berichte über die chemische Analyse, ii) die daraus jeweils verarbeiteten Rohstoffe und die gewonnenen Mengen an Most oder Saft mit ihrem Zuckergehalt und den entsprechenden Zuckermengen, iii) die Mengen, die einer alkoholischen Gärung ausgesetzt werden, in Verbindung mit gegebenenfalls eingesetzten Mengen von konzentriertem Saft oder Most und/ oder Zucker auf Grundlage der entsprechenden Protokolle, sofern ein Anreicherungsverfahren angewandt wird und die entsprechenden Zuckermengen, iv) die Mengen des nach der Gärung entstandenen Trubs (in Litern), der Alkoholgehalt sowie die Mengen des gewonnenen Endprodukts und des darin enthaltenen Alkoholgehalts und die entsprechenden Mengen von wasserfreiem Ethylalkohol, v) Mengen (in Litern) des Endprodukts, die zur Reifung gelagert werden, der Alkoholgehalt sowie die Mengen davon in Litern, die schließlich nach Anwendung der möglicherweise erforderlichen Verarbeitungsschritte (Klärung, Kühlung, Filtrierung etc.) sowie der nach Volumen enthaltene Alkoholgehalt und die entsprechenden Mengen an wasserfreiem Ethylalkohol, vi) die möglicherweise anzuwendenden Praktiken und einzusetzenden Zusatzstoffe, mit den entsprechenden Produktkategorien und entsprechenden Mengen an wasserfreiem Alkohol vor und nach der Anwendung, vii) die Mengen, die abgefüllt wurden und die Mengen, die abgefüllt verkauft wurden sowie der enthaltene Alkoholgehalt und die entsprechenden Mengen an wasserfreiem Ethylakohol.

b. das in Rede stehende Buch ordentlich führen und den zuständigen Organen der Kontrollbehörden (Kontrollzollstelle und Kontrollbehörde für chemische Stoffe) sowie jeglicher sonstigen zuständigen Kontrollbehörde der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen entsprechend vorlegen; das Buch wird im Rahmen der regelmäßigen oder außerordentlichen Kontrollen mit einem entsprechenden Sichtvermerk versehen.

2. a. die Mengen nach den vorstehend angeführten Bestimmungen in das vorstehend angeführte Buch eintragen: i) Angaben zu den aus anderen Mitgliedstaaten und/oder aus Drittstaaten eingeführten Mengen von abfüllbereiten Produkten auf Grundlage der entsprechenden Bestimmungen von Artikel 11 des vorliegenden Beschlusses und ii) Angaben in Bezug auf die im Auftrag von Dritten hergestellten Mengen der Produkte auf Grundlage der entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 des vorliegenden Beschlusses

b. zur Dokumentation der Eignung/Sicherheit der eingesetzten Zusatzstoffe, Enzyme, aromatischen Materialien, Verarbeitungshilfsstoffe und sonstiger Hilfsmaterialien sowie in Bezug auf die verschiedenen Verarbeitungsschritte und Zusätze im Rahmen des Herstellungsverfahrens, nach der eingereichten Skizze des Produktionsverlaufs, entsprechende Akten führen.

Die Akten müssen zur entsprechenden Überprüfung seitens der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe leicht zugänglich sein.

3. a. innerhalb der ersten fünfzehn Tage des jeweiligen Monats eine monatliche Erklärung über die Herstellung und den Handel der Produktionsstätte bei der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe, auf Grundlage der Eintragungen, entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, in Bezug auf Arbeiten, die im vorherigen Monat durchgeführt wurden, Buchhaltungsunterlagen und Angaben einreichen.

b. die Erklärung in der Form eines besonderen Formblatts einreichen, das von der zuständigen Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors vorgeschrieben worden ist; sie beinhaltet neben der Auflistung der eingeführten und verarbeiteten Rohstoffe die Gesamtaufstellung über Produktion und Handel.

Die Auflistung betreffend die Einführung und Verarbeitung von Rohstoffen (je nach Art und Kategorie) beinhaltet Folgendes: i) am Ende des vorherigen Monats vorhandene Rohstoffe, nach dem entsprechenden Protokoll über die Messung der Rückstände, sofern eine Messung durchgeführt wird, mit dem Zuckergehalt, ii) die eingeführten und innerhalb des Monats entgegengenommenen Mengen mit dem entsprechenden Zuckergehalt, nach den entsprechenden Erklärungen/Mitteilungen des Herstellers der gegorenen Getränke und den entsprechenden Protokollen über die Einführung, bis hin zum Bericht über die chemische Untersuchung, iii) die davon innerhalb des Monats verarbeiteten Rohstoffe nach den entsprechenden Erklärungen/Mitteilungen des Herstellers der gegorenen Getränke sowie die Ergebnisse der von der zuständigen Chemiebehörde durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen und die eingereichten Formblätter zur Herstellung, iv) die zum Monatsende nach dem entsprechenden Protokoll über die Messung von Rückständen vorhandenen Mengen, sofern eine entsprechende Messung durchgeführt wird, mit dem entsprechenden Zuckergehalt.

Die zusammenfassende Auflistung betreffend die Herstellung der gegorenen Produkte und den Handel mit diesen, beinhaltet je nach Art bzw. Kategorie der Produkte: I) die zum Ende des vorherigen Monats hergestellten Mengen (in Litern) sowie den vorhandenen Alkoholgehalt und die entsprechenden Mengen an wasserfreiem Ethylalkohol, ii) die Mengen, die nach den Formblättern über die Herstellung und nach den von der zuständigen Chemiebehörde durchgeführten Prüfungen als Trub oder als Enderzeugnisse hergestellt worden sind und sich im Gärungsprozess befinden sowie die Mengen, die innerhalb des Monats in die Produktionsstätte eingeführt wurden sowie den vorhandenen Alkoholgehalt und die entsprechenden Mengen an wasserfreiem Ethylalkohol, iii) die beförderten und auf jegliche Art vertriebenen Mengen an gegorenen Getränken (in Litern) sowie den vorhandenen Alkoholgehalt und die Mengen an wasserfreiem Ethylalkohol, iv) die bestehenden Mengen an Rückständen entweder in loser Form oder abgefüllt, am Ende des Monats sowie den vorhandenen Alkoholgehalt und die entsprechenden Mengen an wasserfreiem Ethylalkohol nach dem entsprechenden Protokoll zur Messung von Rückständen, in den Fällen, in denen eine Messung durchgeführt wird.

4. die geführten Bücher, Akten und Angaben, die nach den geltenden Rechtsvorschriften und dem vorliegenden Beschluss vorgesehen sind, bei jeder Kontrolle unverzüglich vorlegen, die Kontrolle der zuständigen Kontrollbehörden (Chemiebehörde und Zollstelle) erleichtern und den Weisungen nachkommen.

5. die zuständigen Kontrollbehörden (Zollstelle und Chemische Behörde) informieren, wenn die Arbeiten der Produktionsstätte für einen Zeitraum von über dreißig (30) Tagen eingestellt werden. Die Mitteilung erfolgt mindestens eine Woche vor der Einstellung.

Werden die Arbeiten infolge eines Maschinenschadens oder infolge höherer Gewalt plötzlich eingestellt, muss der Leiter der Produktionsstätte die zuständigen Behörden innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen informieren.

6. a. die notwendigen Maßnahmen für eine sichere Lagerung, gegebenenfalls auch für die Aufbewahrung der bei der Produktionsstätte eingegangenen Rohstoffe treffen.

Ist der Rohstoff aufgrund einer natürlichen Veränderung und/oder einer qualitativen Beeinträchtigung für die Herstellung der gegorenen Getränke nicht mehr geeignet, hat der betroffene Leiter der Produktionsstätte dies der zuständigen Kontrollbehörde mitzuteilen und die Bereitstellung an Produktionsstätten, die nach dem Gesetz zur weiteren Verarbeitung berechtigt sind, oder deren Bereitstellung für eine andere Verwendung oder eine entsprechende Vernichtung zu beantragen, wobei die Art und Weise festgelegt wird und die notwendigen Mittel dazu bereitgestellt werden.

Der Unternehmer muss in dem Antrag detailliert auf die Gründe eingehen, warum der in Rede stehende Rohstoff für die Herstellung der entsprechenden Produkte nicht mehr geeignet ist.

Die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe kann, nachdem sie die notwendige Kontrolle durchgeführt und die Ursachen festgestellt hat, die die Beeinträchtigung hervorgerufen haben, per Beschluss die Ausfuhr der Rohstoffe aus der Produktionsstätte entweder (i) zu deren rechtmäßigen Bereitstellung an dafür zuständige Produktionsstätten oder zu deren Bereitstellung zur sonstigen Verwendung, nach den geltenden Rechtsvorschriften und nach deren vorherigen Denaturierung, unter Einhaltung der Verfahren und der Formalitäten im Sinne der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 5 des vorliegenden Beschlusses in Bezug auf deren Beförderung und die Gutschrift für den Betrieb oder ii) zu deren Vernichtung gestatten.

Die Vernichtung erfolgt, wie auch die Denaturierung, unter der Aufsicht der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe, die nach ihrem Ermessen alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Interessen des Staates zu schützen und entsprechende Protokolle (über die Vernichtung, die Denaturierung etc.) erstellt, auf deren Grundlage auch die Gutschrift zugunsten der Produktionsstätte bezogen auf die Menge des Rohstoffes erfolgt.

Die vorstehend angeführten Protokolle werden in dreifacher Ausfertigung erstellt und von den beauftragten Angestellten der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe und dem Unternehmer bzw. dem Hersteller der gegorenen Getränke oder dessen (rechtmäßigen) Vertreter unterzeichnet.

b. die erforderlichen Maßnahmen für die Herstellung der Produkte auf sichere Art und Weise und nach den Grundsätzen der bewährten Industriepraxis, für die Anwendung der nach dem Anhang A des vorliegenden Beschlusses vorgesehen Praktiken, Verarbeitungsschritte und Zusätze bis hin zur Lagerung und Aufbewahrung ergreifen und deren Qualität überwachen.

Im Falle einer Beeinträchtigung der gegorenen Getränke, die nach entsprechender Kontrolle durch die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe bei der Untersuchung der Ursachen festgestellt und bestätigt wurde, die die Beeinträchtigung hervorgerufen haben, finden in Bezug auf die zukünftige Verwendung der Produkte die Verfahren nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes 2969/2001 Anwendung; die entsprechende Akte wird von der zuständigen Chemischen Behörde an die zuständige Zollstelle übermittelt.

**Artikel 17**

**Kontrolle - Verstöße - Strafen**

1. Die besonderen Produktionsstätten für die Herstellung von gegorenen Getränken sowie die Unternehmen, die mit den Produkten handeln, stehen unter der Kontrolle und der Aufsicht der zuständigen Chemischen Behörden, deren beauftragte Mitarbeiter die nach den geltenden Rechtsvorschriften und dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Handlungen, Verfahren und Kontrollformalitäten vornehmen.

Die vorstehend angeführte Kontrolle und Aufsicht dienen einerseits der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Qualität, die Identität, die Hygiene und die Sicherheit der in Rede stehenden Erzeugnisse und andererseits der technischen Unterstützung der zuständigen Zollbehörden bei der Sicherstellung der zu versteuernden Materialien und der ordnungsgemäßen Erhebung der besonderen Verbrauchsteuer.

2. a. Zum jeweiligen Monatsende überprüft die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe durch einen zuständigen Chemiker die eingereichte monatliche Erklärung über die Herstellung bzw. den Handel seitens der besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke, unter Berücksichtigung der von der Produktionsstätte der gegorenen Getränke geführten Eintragungen, Bücher und Buchhaltungsunterlagen, der Angaben und Informationen, die aus den Belegen der Produktionsstätte hervorgehen, insbesondere in Bezug auf die verarbeiteten Rohstoffe, die hergestellten und die vertriebenen Erzeugnisse, die Ergebnisse möglicherweise außerordentlich durchgeführter Kontrollen und Messungen sowie die geltenden Erträge und maximalen Abfallmengen nach den entsprechenden Bestimmungen.

Bei der durchgeführten Kontrolle wird im Hinblick auf die Verarbeitung von verschiedenen Säften und Zuckern davon ausgegangen, dass 100 kg des in den Rohstoffen enthaltenen Invertzuckers industriell 59 Liter wasserfreien Ethylalkohol ergeben.

In Bezug auf die übrigen Rohstoffe wird der Ertrag an Ethylalkohol, d. h. die Menge an wasserfreiem Ethylalkohol, der nach der Umwandlung von 100 kg des im Rohstoff enthaltenen Invertzuckers gewonnen wird, durch einen entsprechenden Beschluss festgelegt, möglicherweise auch nach entsprechenden industriellen Versuchen, die unter der Kontrolle und der Aufsicht der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe durchgeführt werden.

b. Die monatliche Erklärung wird nach entsprechender Kontrolle und Eintragung eines Sichtvermerks mit der Kopie eines möglicherweise von einem chemischen Mitarbeiter der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe erstellten Protokolls über die Feststellung eines Mangels oder eines Protokolls über einen Verstoß innerhalb der ersten fünfzehn Tag des jeweiligen Monats bei der zuständige Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors eingereicht.

Liegt ein Verstoß vor, der sich im Zuständigkeitsbereich der Zollbehörde befindet, wird das entsprechende Protokoll mit allen Unterlagen an die zuständige Zollkontrollstelle weitergeleitet.

Der zuständige Chemiker der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe erteilt den Sichtvermerk für die monatliche Erklärung, unter Vorbehalt einer entsprechenden Überprüfung auf Grundlage der Ergebnisse der vorgesehenen Messungen am Ende des entsprechenden Quartals.

3. a. Zum jeweiligen Quartalsende nimmt die Kontrollbehörde für chemische Stoffe in den besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke Messungen in Bezug auf die Restbestände der jeweiligen Rohstoffe, der Eigensubstanzen, der zu verarbeitenden Zwischenprodukte, der Endprodukte im Rahmen der Gärung/Mast, sowie der zur Abfüllung bereiten Produkte und der abgefüllten Produkte vor, die mit einem entsprechenden Protokoll in dreifacher Ausfertigung dokumentiert werden.

Dies schließt das Recht der Kontrollbehörde für chemische Stoffe, die Messungen monatlich oder nach eigenem Ermessen auch außerordentlich durchzuführen, nicht aus.

Das vorstehend angeführte Protokoll ist von dem zuständigen Chemiker, der die Messung vorgenommen hat, und dem Geschäftsführer der Produktionsstätte oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Von den Protokollen erhält der Chemiker der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe, der die Messungen durchgeführt hat, zwei Kopien, während der Leiter der Produktionsstätte die dritte Kopie erhält und diese im Betrieb aufbewahrt.

In dem Messungsprotokoll werden insbesondere die Art, die Behältnisse, das Brutto- und das Nettogewicht, sowie bei festen Tanks und Behältern die Höhe der Flüssigkeit in Zentimetern, die Temperatur (natürliche Temperatur), der Gehalt an Ethylalkohol, an Zucker und den entsprechenden Mengen an wasserfreiem Ethylalkohol und an Zuckern sowie die Gesamtheit aller Produkte (je nach Art) erfasst.

Das vorstehend angeführte Messungsprotokoll wird der monatlichen Erklärung der Produktionsstätte zum letzten Monat des entsprechenden Quartals als Anlage beigefügt.

Mit der vorstehend angeführten monatlichen Erklärung des letzten Monats des betreffenden Quartals ist von der Produktionsstätte auch eine zusammenfassende Erklärung über das vorausgegangene Quartal, auf Grundlage des von der zuständigen Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors festgelegten Musters, einzureichen.

b. Zur Überprüfung der vorstehend angeführten Erklärung nach den Bestimmungen des vorherigen Absatzes werden außerdem die Angaben des oben genannten Messungsprotokolls sowie die Angaben der Erklärungen über die vorherigen Monate des Quartals berücksichtigt, wie diese in den eingereichten beglaubigten Erklärungen und in der vorstehend angeführten zusammenfassenden Erklärung angeführt sind.

Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Überprüfung der eingereichten Erklärung erfolgen auch die Festlegung, die abschließende Bestimmung und die Bestätigung der entstandenen Abfälle.

Die vorstehend angeführte Erklärung wird zusammen mit den beigefügten Anlagen nach der Kontrolle und Beglaubigung durch die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe mit der Kopie eines gegebenenfalls erstellten Protokolls über die Feststellung eines Mangels oder eines Protokolls über einen Verstoß innerhalb der ersten fünfzehn Tag des jeweiligen Monats an die zuständige Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors übermittelt.

Liegt ein Verstoß vor, der sich im Zuständigkeitsbereich der Zollbehörde befindet, wird das entsprechende Protokoll mit allen Unterlagen an die zuständige Zollkontrollstelle weitergeleitet.

4. Die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe überwacht mittels Probeentnahme (nicht systematisch) in den Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke die verschiedenen Schritte im Rahmen des Herstellungsprozesses, auf Grundlage des eingereichten Diagramms des Produktionsverlaufs und unter Anwendung der Bestimmungen von Anhang A des vorliegenden Beschlusses und entnimmt Proben der zu verarbeitenden Rohstoffe, der hergestellten halbfertigen und fertigen Produkte sowie der gehandelten Erzeugnisse nach eigenem Ermessen und kontrolliert eingesetzte Zusatzstoffe, Hilfsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die vom Betrieb geführten Akten und Unterlagen.

5. Die zuständige chemische Kontrollbehörde erstellt zum Jahresende auf Grundlage der geführten Angaben eine abschließende Auflistung über die innerhalb des Jahres verarbeiteten Rohstoffe je nach Kategorie, in der einerseits die Belastung des Betriebs auf Grundlage der innerhalb des Jahres eingeführten Mengen und andererseits die Gutschriften für die hergestellten und gehandelten Mengen innerhalb des Jahres aufgeführt sind.

Die vorstehend angeführte abschließende Auflistung wird innerhalb von 15 Tagen ab dem Jahresende bei der zuständigen Direktion der Zentralbehörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors eingereicht und dem Leiter der Produktionsstätte bekanntgegeben.

6. a. Abgesehen von den oben angeführten regelmäßigen Kontrollen und der Aufsicht über die besonderen Produktionsstätten für die Herstellung gegorener Getränke im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses können seitens der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe auch außerordentliche Kontrollen durchgeführt werden.

Außerordentliche Kontrollen können in den Produktionsstätten auch von jeglichen sonstigen Kontrollbehörden der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (AADE), unter Unterstützung der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe durchgeführt werden.

Über die außerordentliche Kontrolle wird von den Mitarbeitern, die die Kontrolle durchgeführt haben, ein detaillierter Bericht verfasst, der mit den erstellten Protokollen (Messung, Probeentnahme etc.) an die zuständige Kontrollbehörde für chemische Stoffe übermittelt wird.

In diesem Fall ist vom Leiter der Produktionsstätte innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Durchführung der außerordentlichen Kontrolle bei der zuständigem Kontrollbehörde für chemische Stoffe eine Erklärung nach den Bestimmungen des vorherigen Artikels Absatz 3 einzureichen, die sich auf den Zeitraum ab dem Ende des Monats vor der Kontrolle bis zum Datum der Kontrolle bezieht.

b. Die Erklärung wird nach den besonderen Bestimmungen von Absatz 2 des vorliegenden Artikels überprüft und beglaubigt und von dem Chemiker der zuständigen Kontrollbehörde für chemische Stoffe, der die Kontrolle durchgeführt hat, mit der Kopie eines möglicherweise erstellten Protokolls über die Feststellung eines Mangels oder eines Verstoßes innerhalb von fünf Arbeitstagen bei der zuständigen Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors eingereicht.

7. a. Die zuständigen chemischen Behörde führen stichprobenartige Kontrollen und Inspektionen bei Unternehmen durch, die aus Mitgliedstaaten oder Drittstaaten verpackte gegorene Getränke zum unmittelbaren menschlichen Verzehr einführen, sowie bei Handelsunternehmen, in deren Auftrag gegorene Getränke nach den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 des vorliegenden Beschlusses hergestellt werden.

Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der geführten Buchhaltungsunterlagen und der sonstigen Akten, Bücher und Angaben sowie sonstiger Unterlagen, einschließlich Probeentnahmen, nach eigenem Ermessen.

In Bezug auf die durchgeführte Kontrolle wird ein entsprechender Kontrollbericht mit den entsprechenden Protokollen über die Probeentnahme erstellt; die genommenen Proben werden bei der zuständigen Chemischen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors, unter Einhaltung der Verfahren, die in den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 14 des vorliegenden Beschlusses vorgesehen sind, eingereicht.

b. Die chemischen Behörden des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes 2969/2001 oder des Gesetzes 4177/2013 stichprobenartige Kontrollen an den Vertriebsstellen und Stellen durch, an denen die Produkte konsumiert werden, nach dem jährlich von der zuständigen Direktion der Zentralen Behörde des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors erstellten Programm der offiziellen Kontrollen in den Bereichen Ethylalkohol und alkoholische Getränke.

c. Werden nach den von den zuständigen Chemischen Behörden des Allgemeinen Staatlichen Chemielabors durchgeführten Kontrollen Verstöße im Zuständigkeitsbereich der Zolldienststelle festgestellt, wird die zuständige Zolldienststelle durch Übermittlung der entsprechenden Akte in Kenntnis gesetzt.

8. Unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes 2960/2001 stellt die Nichteinhaltung von Bedingungen und Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses einen Verstoß dar, der nach den Bestimmungen des Gesetzes 2969/2001 und des Gesetzes 4177/2013 bestraft wird.

**KAPITEL B**

#### Artikel 18

**Änderung des Beschlusses AYO Nr. ΔΕΦΚΦ Β 5026381 ΕΞ 2015/16.12.2015 (Β΄2787)**

Unter Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung ΔΕΦΚΦ Β 5026381 ΕΞ 2015/16.12.2015 (Β΄2787) wird die bestehende Bestimmung durch den Buchstaben a gekennzeichnet und folgende Bestimmung (Buchstaben b) hinzugefügt:

„b. In Zusammenhang mit den Erzeugnissen des Codes 22.06 deckt die vorstehend angeführte Bedeutung der ersten Entfernung des Trubs auch den Fall ab, in dem unmittelbar nach der alkoholischen Gärung eine Filtrierung oder Zentrifugierung stattfindet, um den bei der alkoholischen Gärung entstandenen Bodensatz bzw. Trub zu entfernen.“

**KAPITEL C**

#### Artikel 19

**Übergangsbestimmungen**

1. Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses eingeführt worden sind und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses entspricht, können weiterhin auch nach dem Inkrafttreten des Beschlusses im Handel bleiben, bis die entsprechenden Bestände aufgebraucht sind, nicht länger jedoch als ein Jahr ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses.

2. Erzeugnisse, für die zum Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses bei der zuständigen Zollbehörde eine entsprechende Einfuhrerklärung eingereicht wurde, werden in das Land, ohne die Verpflichtung eingeführt, die Akte, die nach den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 des vorliegenden Beschlusses vorgesehen ist, einzureichen, unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass die allgemeinen Bestimmungen der Rechtsvorschriften der EU und der nationalen Rechtsvorschriften betreffend Lebensmittel eingehalten werden.

3. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der in Rede stehenden Erzeugnisse in griechischer Sprache, auf Verantwortung des Einführers nach den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu erfolgen.

#### Artikel 20

#### Inkrafttreten

1. Die dem vorliegenden Beschluss beigefügten Anlagen A und B stellen einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses dar.

2. Der vorliegende Beschluss tritt durch Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

3. Dieser Beschluss wird im griechischen Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

**DIE STELLVERTRETENDE MINISTERIN**

**AIKATERINI PAPANATSIOU**

**ANHANG A:**

**ZULÄSSIGE PRAKTIKEN, VERARBEITUNGSMETHODEN UND ZUSÄTZE**

Bei der Herstellung der nach Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses angeführten gegorenen Produkten sind die folgenden Verarbeitungsmethoden, Praktiken und Zusätze zulässig:

**Α. Verschiedene natürliche Verarbeitungsverfahren wie:**

1. thermische Behandlung

2. Zentrifugierung und Filtrierung (mit oder ohne inertes Stärkemittel zur Filtrierung)

3. Verwendung von Kohlenstoffdioxid, Argon oder Stickstoff, auch gemischt, um eine inerte Atmosphäre zu schaffen und das Erzeugnis vor Luft geschützt zu behandeln

4. Verarbeitung mit önologischem Kohlenstoff

5. Klärung durch einen oder mehrere Stoffe:

* Speisegelatine,
* Hausenblase,
* Kasein und Kaliumkaseinat,
* Eieralbumin,
* Bentonit,
* Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung,
* Kaolinerde,
* Tannin,
* pektolytische Enzyme,
* enzymatische Zubereitung von Betaglucanase
* sowie andere Substanzen, die nach den entsprechenden geltenden Verordnungen und den darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen sind.

**B. Anreicherung:**

Erhöhung des Alkoholgehalts des Mostes oder des Saftes, der gegoren werden soll, oder bereits teilweise gegärt wurde oder eines Getränks, das sich noch im Gärungsprozess befindet, mit den folgenden Verfahren:

a) bei Most oder Saft, der einer Gärung unterzogen werden soll oder bereits teilweise gegoren worden ist, durch den Zusatz von Saftkonzentrat aus dem gleichen Agrarerzeugnis, aus dem der Most oder der Saft gewonnen worden ist, oder durch den Zusatz von Zucker nach den Artikel 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung sowie durch teilweise Konzentrierung, einschließlich Umkehrosmose

b) bei Getränken, die sich noch im Gärungsprozess befinden, mittels Teilkonzentrierung durch Tiefkühlung.

**C. Regulierung (Erhöhung und Reduzierung) der Säuerung:**

Regulierung (Erhöhung und Reduzierung) der Säuerung des Mostes oder des Saftes, der gegoren werden soll oder bereits teilweise gegoren ist oder des Getränkes, das sich im Gärungsprozess befindet, gegebenenfalls unter dem Einsatz von einer oder mehreren der folgenden Substanzen:

* Saft der gleichen (unreifen) Frucht,
* Apfelsäure, Weinsäure, Zitronensäure oder Milchsäure,
* Kaliumhydrogencarbonat,
* Calciumcarbonat,
* Wasser,
* möglicherweise andere Stoffe, die in den entsprechenden geltenden EU-Verordnungen und den darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Säuerung der in Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses angeführten Erzeugnisse wird je nach Fall und deren besonderen natürlichen Zusammensetzung in Apfelsäure, Weinsäure oder Zitronensäure zum Ausdruck gebracht.

**D. Mischung von gegorenen Getränken:**

Die Mischung von gegorenen Getränken aus einem Drittstaat mit einem in der EU hergestellten gegorenen Getränk ist wie die Mischung gegorener Getränke aus Drittstaaten verboten.

**E. Süßung:**

Zusatz von einem oder mehreren der in der Folge aufgeführten Erzeugnisse, die dem gegorenen Getränk beigefügt werden:

a) konzentrierter Most oder konzentrierter Saft der gleichen Frucht, des gleichen Samens oder des Agrarerzeugnisses, aus dem das Getränk hergestellt wird,

b) Zucker im Sinne der Artikel 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung,

c) Honig,

d) Süßstoffe für Produkte, für die dies nach den geltenden EU-Verordnungen und den darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen ist.

**F. Verwendung von Zusatzstoffen, Enzymen und Aromastoffen:**

Verwendung von Zusatzstoffen, Enzymen und Aromastoffen für Erzeugnisse, für die eine derartige Verwendung nach den entsprechenden Verordnungen [Verordnungen (ΕU) 1333, 1332, 1334/2008 etc.] und den darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen ist.

**G. Zusatz von Kohlenstoffdioxid:**

Der Zusatz von Kohlenstoffdioxid zur Herstellung gashaltiger gegorener Getränke erfolgt nach den Bestimmungen unter Anhang B Ziffer 7 des vorliegenden Beschlusses.

**ANHANG B:**

**KATEGORIEN GEGORENER GETRÄNKE DES KN-CODES 22.06**

1. Bei **„Apfelwein**“ handelt es sich um ein gegorenes Getränk, das durch die alkoholische Gärung von frischem Apfelsaft und/oder von konzentriertem Apfelsaft hergestellt wird,

a) einen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol und höchstens 8,5 % vol aufweist,

b) einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,2 g/l, berechnet als Essigsäure, hat,

c) einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt als Apfelsäure von mindestens 3 gr/hl aufweist,

d) nach der Reduzierung des möglicherweise enthaltenen Zuckers eine Trockenmasse von mindestens 13 gr/l hat,

e) nicht mit Ethylalkohol versetzt wurde,

f) möglicherweise durch die Verwendung von Zucker, entsprechend den Artikeln 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung, angereichert worden sind, und zwar zu einem Anteil, der höchstens 50 % des gesamten Extrakts des gegorenen Mostes entspricht,

g) möglicherweise weiteren Verarbeitungsverfahren und Praktiken (außer der Anreicherung) unterzogen und mit Zusatzstoffen versetzt worden ist, und zwar nach Anhang B des vorliegenden Beschlusses und den einschlägigen Bestimmungen in den EU-Rechtsvorschriften.

Wenn der Apfelwein nicht mit exogenen Zuckern angereichert worden ist und die Menge an konzentriertem Apfelsaft nicht mehr als 50 % der Gesamtzuckermenge des zu fermentierenden Mosts beträgt, wird er als „natürlicher Apfelwein“ bezeichnet.

Apfelwein kann je nach Restzuckergehalt und unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass keine Süßstoffe hinzugefügt worden sind, wie folgt bezeichnet werden:

* als trocken, wenn ein Restzuckergehalt von bis zu 9 gr/l vorliegt,
* als halbtrocken/halbsüß, wenn der Restzuckergehalt zwischen 9 gr/l und 40 gr/l liegt,
* als süß, wenn der Restzuckergehalt über 40 gr/l liegt

2. Bei **„Birnenwein“** handelt es sich um ein gegorenes Getränk, das durch alkoholische Gärung des Mostes oder des Saftes von Birnen hergestellt wird,

a) einen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol und höchstens 9 % vol aufweist,

b) einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,2 g/l, berechnet als Essigsäure, hat,

c) einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt als Apfelsäure von mindestens 3 gr/hl aufweist,

d) nach der Reduzierung des möglicherweise enthaltenen Zuckers eine Trockenmasse von mindestens 14 gr/l hat,

e) nicht mit Ethylalkohol versetzt wurde,

f) möglicherweise durch die Verwendung von Birnensaftkonzentrat zu einem Anteil von maximal 50 % des gesamten Volumens des eingesetzten Mostes oder Saftes angereichert ist, wobei auch Zucker hinzugefügt werden kann, wie in den Artikeln 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung festgelegt, und zwar in einer Menge, die höchstens 20 % des enthaltenen Alkoholgehalts des Enderzeugnisses entsprechen darf,

g) möglicherweise weiteren Verarbeitungsverfahren und Praktiken (außer der Anreicherung) unterzogen und mit Zusatzstoffen versetzt worden ist, und zwar nach Anhang B des vorliegenden Beschlusses und den einschlägigen Bestimmungen in den EU-Rechtsvorschriften.

Birnenwein kann je nach Restzuckergehalt und unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass keine Süßstoffe hinzugefügt worden sind, wie folgt bezeichnet werden:

* als trocken, wenn ein Restzuckergehalt von bis zu 9 gr/l vorliegt,
* als halbtrocken/halbsüß, wenn der Restzuckergehalt zwischen 9 gr/l und 40 gr/l liegt,
* als süß, wenn der Restzuckergehalt über 40 gr/l liegt

3. Bei **„(gegorenem) Granatapfelgetränk“** handelt es sich um ein gegorenes Getränk, das durch alkoholische Gärung des Mostes oder des Saftes von Granatäpfeln hergestellt wird,

a) einen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol und höchstens 12 % vol aufweist,

b) einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,0 gr/l, berechnet als Essigsäure, hat,

c) einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt als Zitronensäure von mindestens 6 gr/hl aufweist,

d) nach der Reduzierung des möglicherweise enthaltenen Zuckers eine Trockenmasse von mindestens 14 gr/l hat,

e) nicht mit Ethylalkohol versetzt wurde,

f) möglicherweise durch die Verwendung von Saftkonzentrat aus Granatäpfeln zu einem Anteil von maximal 50 % des gesamten Volumens des eingesetzten Mostes oder Saftes angereichert ist, wobei auch Zucker hinzugefügt werden kann, wie in den Artikeln 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung festgelegt, und zwar in einer Menge, die höchstens 10 % des vorhandenen Alkoholgehalts des Enderzeugnisses entsprechen darf,

g) möglicherweise weiteren Verarbeitungsverfahren und Praktiken (außer der Anreicherung) unterzogen und mit Zusatzstoffen versetzt worden ist, und zwar nach Anhang B des vorliegenden Beschlusses und den einschlägigen Bestimmungen in den EU-Rechtsvorschriften.

4. Bei **„gegorenen Getränken aus Getreide“** handelt es sich um gegorene Getränke, die durch die alkoholische Gärung von Getreide und/oder Getreidemalz und/oder daraus gewonnenen Extrakten hergestellt werden, die

a) einen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol und höchstens 9 % vol aufweisen,

b) einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,2 g/l, berechnet als Essigsäure, haben,

c) einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt als Zitronensäure von mindestens 1 gr/hl aufweisen,

d) nach der Reduzierung des möglicherweise enthaltenen Zuckers eine Trockenmasse von mindestens 14 gr/l hat,

e) möglicherweise durch die Verwendung von Zucker, wie in den Artikeln 64 und 65 der Lebensmittel- und Getränkeordnung angereichert worden sind, und zwar zu einem Anteil der höchstens 40 % des gesamten Extrakts des gegorenen Mostes entspricht,

f) möglicherweise mit Hopfen oder anderen aromatischen Pflanzen, Samen, Früchten etc. nach den Bestimmungen der entsprechenden geltenden EU-Verordnungen aromatisiert sind,

g) möglicherweise weiterer Verarbeitungsverfahren und Praktiken (außer der Anreicherung) unterzogen und mit Zusatzstoffen versetzt worden sind, und zwar nach Anhang B des vorliegenden Beschlusses, je nach deren besonderer natürlicher Zusammensetzung.

5. Bei **„Met“** handelt es sich um ein gegorenes Getränk, das durch alkoholische Gärung einer wässrigen Honigmaische hergestellt wird, das

a) einen Alkoholgehalt von mindestens 1,2 % vol und höchstens 15 % vol aufweist,

b) einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,2 g/l, berechnet als Essigsäure, hat,

c) einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt als Weinsäure von mindestens 3 gr/hl aufweist,

d) nach der Reduzierung des möglicherweise enthaltenen Zuckers eine Trockenmasse von mindestens 20 gr/l hat,

e) ausschließlich unter der Verwendung von Honig gesüßt worden ist,

f) möglicherweise mit aromatischen Pflanzen, Samen, Früchten etc. nach den Bestimmungen der entsprechenden geltenden EU-Verordnungen aromatisiert worden ist,

g) möglicherweise weiterer Verarbeitungsverfahren und Praktiken (außer der Anreicherung und der Süßung) unterzogen werden, und nach Anhang A des vorliegenden Beschlusses mit Zusatzstoffen versetzt werden.

Met kann je nach Restzuckergehalt und unter der ausschließlichen Voraussetzung, dass keine Süßstoffe hinzugefügt worden sind, wie folgt bezeichnet werden:

* als trocken, wenn ein Restzuckergehalt von bis zu 10 gr/l vorliegt,
* als halbtrocken/halbsüß, wenn der Restzuckergehalt zwischen 10 gr/l und 30 gr/l liegt,
* als süß, wenn der Restzuckergehalt über 30 gr/l liegt

6. **„Gegorene Schaumweine“** sind gegorene Getränke, die (in geschlossenen Behältnissen) bei 20 °C einen ausschließlich auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen.

7. **„Gegorene Perlweine“** sind gegorene Getränke, die in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen ausschließlich auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und maximal 2,5 bar aufweisen.

8. **„Gegorene Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure“** sind gegorene Getränke, denen vollständig oder zum Teil Kohlensäure zu gesetzt wurde, und die (in geschlossenen Behältnissen) bei 20 °C einen ausschließlich auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen.